Grundsätze

des

gemeinen deutschen und preußischen

Criminalrechts

von

D. Heinrich Christian Ernst Koelle

Erlangen
bey Johann Jakob Palm
1797.

Vorerinnerungen.

Bey der jetzigen Eingeschränktheit der akademischen Laufbahn, wovon die Preussischen Landeskinder einen grossen Theil auf das Studium des Landrechts und der Gerichtsordnung verwenden müssen, fällt es diesen vorzüglich schwer, über jeden besondern Theil des Rechts weitschweifige Vorlesungen zu hören. Was nützt es denn dem Praktiker, er sey woher er wolle, bey jedem Grundsatz in alle Perioden des römischen Rechts zurückgeführt zu werden, wenn er am Ausgange dieses Labyrinths den tröstlichen Ausruf hören muß, daß von allem bisher Vorgetragenen nichts mehr in praxi anwendbar sey? Nach einem zweckmäßigen Vortrag muß man den Zuhörer nur bey solchen Grund-

säzen in das römische Recht zurückführen, wo es nach deutlichen Gesetzen oder der Analogie, zur Grundlage unserer heutigen Entscheidungen dient. Kurz, das veraltete Recht muß mit allen unnützen Distinctionen bey Seite bleiben, denn durch den akademischen Vortrag soll ja kein eleganter Gelehrter gebildet, sondern der Studierende mit dem Umrisse seiner Wissenschaft und der Anwendung der darinn enthaltenen Lehren vertraut gemacht werden.

Diese Art des Vortrags scheint mit der Dauer so gut, als mit dem Zwecke der akademischen Laufbahn in dem besten Verhältnisse zu stehen, und ich habe sie durch das offenherzige Geständniß mehrerer meiner Zuhörer von dem erwünschten Erfolge gefunden.

Nun wird jeder den Grund einsehen, warum ich bey diesem Lehrbuche fast nie das römische Recht, sondern blos die P. G. O. und den Gerichtsbrauch angeführt habe. Ersteres ist ja in unserm deutschen Criminalrechte nicht anwendbar, und eine Geschichte unanwendbarer römischer Dogmen wollte ich einer Schrift nicht anhängen, die nach der Anzeige des Tittels: Deutsches **Recht** enthält. Daß hie und da auch deutsche peinliche

Gesetze nach römischen Grundsätzen modificirt sind, bleibt unbezweifelt; indessen dann wenden wir ja doch nicht das **römische** Recht, sondern das darnach geformte **deutsche** an.

Bey der Bearbeitung dieses gewagten Versuches habe ich ausser andern Schriften im ersten Theil und auch größtentheils in Rücksicht der Classification der Verbrechen das classische Werk des Herrn Hofraths K l e i n. s c h r o d, im zweyten aber vorzüglich Q u i. s t o r p s p. R. benutzt, ob ich sie gleich selten allegirte; denn wer in diesem Fache seine Kenntnisse erweitern will, muß schlechterdings diese beyden Werke als Schätze der Gelehrsamkeit zu seinen Vertrauten machen. Einige von dem ersteren scharfsinnigen Rechtslehrer angeführte eigene Arten der Verbrechen, z. B. vom Wilddiebstahl, Beraubung der Grabmäler u. s. w. habe ich nicht in besondern Kapiteln abgehandelt, weil sie dem gemeinen Diebstahle gleich, wenigstens nur mit einer Verschärfung bestraft werden.

Das Pr. Landrecht mußte ich an manchen Stellen weitläuftiger, an manchen kürzer anführen, je nachdem sich viele §§. auf einander beziehen oder nicht; ich glaube aber

dem Ganzen dadurch sicher einen Gewinn verschafft zu haben.

Schlüßlich habe ich mich noch über 4 Punkte zu rechtfertigen:

1) Warum ich blos die Theorie des Criminalrechts, nicht aber den Prozeß abgehandelt habe. Dieß geschah deshalb, weil der Studierende die Vorlesungen über das peinliche Recht schon im dritten Semester hört, wo an das Studium des Prozesses überhaupt, noch nicht gedacht wird. Will man also beym Criminalrecht den Criminalprozeß mit vortragen, und, was doch die erste Pflicht des Lehrers ist, den Zuhörern verständlich seyn, so muß man einen grossen Theil des gemeinen Prozesses mit vortragen, den mancher doch ohne Verbindung mit dem übrigen nicht versteht. Da also hier die Zeit ohne Nutzen verdorben wird, so ist es nach meinen Einsichten zweckmäßiger, den Criminalprozeß in Verbindung mit dem Prozeß überhaupt zu lehren.

2) Mit dem peinlichen Prozeß muß auch die Lehre vom Beweiß, folglich auch

vom

vom corpore delicti und den Anzeigen überhaupt verbunden werden, weshalb ich solche in diesem theoretischen Lehrbuche wegließ.

3) Habe ich die **Geschichte** des peinlichen Rechts nicht berührt, weil es in so ferne unnütze Wiederholung wäre, da sie jeder beym Vortrag über die Rechtsgeschichte weitläuftiger hört.

4) Kommt der Umstand in Betrachtung, daß man wenig Schriften angeführt findet. Es fehlt mir wirklich nicht an Dissertationen und weitläuftigen Schriften, womit ich nach Anderer Art, blos durch die Allegation ihrer Tittel einige Bogen hätte anfüllen können; allein ich schone den Geldbeutel meiner Zuhörer, und sie verlieren dennoch nichts dabey, denn der Studierende besitzt, oder ließt wenigstens die kleinen Schriften über einzelne Materien nicht, und wer weiter, als der Vortrag reicht, belehrt seyn wird, der wird sich zuerst **Kleinschrods** syst. Entwickelung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, und **Quistorps** Grundsätze des peinlichen Rechts anschaffen, in welchen Werken

er dann alle vorzügliche grössere oder kleinere Schriften angeführt findet.

Ich schliesse mit dem Wunsche, daß der Unpartheyische meine guten Absichten und Bemühungen nicht verkennen möge.

Erlangen im August 1796.

Sum-

Summarischer Inhalt.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze in Hinsicht auf Verbrechen und Strafbarkeit überhaupt.

1. Kap. Begriff der Worte: Verbrechen und Strafe §. 1 - 7.

2. Kap. Von der Grundlage aller Verbrechen und ihrer Eintheilung in dolose und culpose Verbrechen §. 8 - 14.

3. Kap. Von der Imputation §. 15 - 24.

4. Kap. Von den Strafen §. 25 - 32.

5. Kap. Von den Gründen, welche die Zurechnung vermindern, aufheben, oder erhöhen §. 33 - 39.

6. Kap. Von den Subjecten, welche diese nach den angeführten Umständen bestimmte Zurechnung eines Verbrechens trift

Erster Unterabschn. Vom Urheber eines Verbrechens §. 40 - 43.

Zweyter Unterabschn. Von den Gehülfen eines Verbrechers §. 44 - 47.

7. Kap. Ursachen, welche zwar auf die innere Zurechnung keinen Einfluß haben, jedoch die äussere Strafbarkeit herabsetzen §. 48 - 50.

8. Kap. Von den Gründen, die Strafe zu schärfen, und den Verschärfungsmitteln selbst §. 51 - 57.

9. Kap. Von der Verwandlung der Strafen, und einigen andern Punkten §. 58 - 60.

10. Kap. Von der Aufhebung der Strafe §. 61 - 65.

Summarischer Inhalt.

Zweyter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen.

Erster Abschnitt. Verbrechen, welche das wirkliche Eigenthum der Menschen, und deren natürliche Rechte angreifen.

1. Kap. Staatsverbrechen §. 1 - 7.

a) Hochverrath.
b) Aufruhr.
c) Andere Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.
d) Landfriedensbruch.
e) Münzverbrechen.
f) Gewinnsüchtige Behandlung des Staatsvermögens.
g) Peculat.

2. Kap. Verbrechen gegen die Majestät §. 8.

3. Kap. Verbrechen gegen Städte und Gemeinden §. 9 - 11.

a) Brandstiftung.
b) Ueberschwemmung.
c) Landzwang.

4. Kap. Verbrechen gegen Einzelne.

Erste Unterabth. Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben der Menschen §. 12 - 22.

a) Körperliche Verletzungen.
b) Von Tödungen überhaupt.
c) Todschlag.
d) Nothwehr.
e) Mord überhaupt.
f) Von dem unter mehreren verabredeten, besonders vom aufgetragenen Morde.
g) Eigennütziger Mord.
h) Listig vorbereiteter Mord, besonders durch Vergiftung.
i) Duell.
k) Von dem wegen persönlicher Verhältnisse strafbareren Mord und Todschlag

l) Von

1) Von dem eigentlichen Kindermord und einigen andern damit verwandten Verbrechen.

א) Abtreibung der Leibesfrucht.
ב) Vorsätzliche Unfruchtbarmachung.
ג) Aussetzung der Kinder.

Zweyte Unterabth. Verbrechen gegen die Güter der Menschen §. 23-28.

a) Allgemeine Theorie von Entwendungen überhaupt.
b) Gemeiner Diebstahl.
c) Qualificirter Diebstahl.

א) Diebstahl an Eßwaren.
ב) Haußdiebstahl.
ג) Gefährlicher Diebstahl.
ד) Wiederhohlter Diebstahl.
ה) Milderungsgründe bey den Diebstählen.

d) Raub.
e) Von den Mitschuldigen und Theilnehmern an Diebstählen und Raub.
f) Beeinträchtigung des fremden Eigenthums ohne Entwendung.

1) Grenzverrückung.
2) Prävarication.
3) Concussion.
4) Meyneid.
5) Banquerout.
6) Wucher.
7) Glücksspiele und Wetten.
8) Betteley
9) Beschädigung aus Rache, Bosheit oder Muthwillen.

Dritte Unterabth. Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen. §. 29-31.

a) Plagium.
b) Entführung.
c) Eigenmächtige Verhaftnehmung.

Vierte Unterabth. Verbrechen gegen die Ehre §. 32-33.

a) In-

a) Injurien.
b) Nothzucht.
Fünfte Unterabth. Verbrechen, welche die Rechte der Menschheit durch Drohungen in Gefahr setzen §. 34.
a) Vorwarten und Aufpassen.
b) Wegelagern.
Zweyter Abschnitt. Verbrechen gegen die Form des Staats, wodurch die natürlichen Rechte der Menschheit mittelbar angegriffen werden.
1. Kap. Verbrechen gegen die Religionsverfassung §. 35 - 39.
a) Gotteslästerung.
b) Andere Beleidigung der Religionsgesellschaften.
c) Sectenstiftung.
d) Zauberey.
e) Kirchendiebstahl.
2. Kap. Verletzungen der Gesetze über die Sitten, und der vorgeschriebenen Form der Ehe, oder von den fleischlichen Verbrechen überhaupt §. 40 - 46.
I. Einfache Fleischesverbrechen.
Schändung und Hurerey.
II. Qualificirte.
a) Ehebruch.
b) Bigamie.
c) Concubinat.
d) Blutschande.
e) Sodomie.
III. Uneigentliche.
Kuppeley und Hurenwirthschaft.
3. Kap. Verbrechen gegen die Gesetze über die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens. §. 47.
4. Kap. Verbrechen gegen öffentliche Würden und Aemter §. 48 - 49.
5. Kap. Verletzung der im Staate zur Verwaltung der Gerechtigkeit vorhandenen Anstalten §. 50.
6. Kap. Ueberschreitung besonderer Amts- und Standespflichten.

Erster Theil.

Allgemeine Grundsätze in Hinsicht auf Verbrechen und Strafbarkeit überhaupt.

Erstes Kapitel.

Begriff der Worte: Verbrechen und Strafe.

§. 1.

Jede Handlung, die nicht die Absicht des Gesetzes erreicht, ist gesetzwidrig; jede gesetzwidrige Handlung entweder blos nichtig, oder unerlaubt.

§. 2.

Eine unerlaubte Handlung, die mit Bewustseyn der Gesetzwidrigkeit verübt, ursprüngliche Rechte des Staats oder seiner Bürger verletzt, ist ein Verbrechen.

§. 3.

Verbrechen sind also in der Regel an sich unerlaubte Handlungen, und von Po-

lizey, fiscalischen und Civilvergehungen unterschieden.

Sowohl das gem. als Pr. Landr. P. II. T. 17. §. 61. f. legt Fälle, die ihrer Natur nach zur peinlichen oder hohen Gerichtsbarkeit gehören, der geringen Quantität ihrer Strafe wegen, der niedern Gerichtsbarkeit bey.

§. 4.

Die Uebertragung der Rechte der Einzelnen an das Oberhaupt des Staats, bewirkt ihm die Verbindlichkeit, sie zu schützen, und den Gebrauch der Mittel, wodurch dies möglich wird.

§. 5.

Doch ist ieder befugt, Beleidigungen wohlerworbener Rechte, wenn die Hülfe des Obern zu spät käme, eigenmächtig, aber durch das möglichst gelindeste Mittel abzuwenden, wobey iedoch die Möglichkeit der Ueberlegung des zur Nothwehr berechtigten in Betrachtung kommt.

Das Pr. Landrecht P. II. T. 20. §. 520. f. in Vergleichung mit §. 78. der Einleit. P. I.

P. I. T. 7. §. 142. 143. 145. u. P. II. T. 20. §. 157 - 160. bestätiget das gemeine Recht.

§. 6.

Vermöge der dem Obern zustehenden Gesetzgebung bestimmt er durch Criminalgesetze die Handlungen, welche als Verbrechen angesehen werden, und die Uebel, welche ihnen folgen sollen. Das Uebel heißt Strafe, und findet bey Handlungen, die schon nach dem allgemeinen Recht und Begriff Verbrechen sind, auch ohne ausdrückliche Androhung statt. Die Art des Uebels selbst, braucht nicht bestimmt zu werden.

§. 7.

Verbrechen und Strafen kommen darinn überein, daß sie die Grundrechte der Menschheit zum Gegenstand haben.

Zweytes Kapitel.

Von der Grundlage aller Verbrechen, und ihrer Eintheilung in dolose und culpose Verbrechen.

§. 8.

Nur Fehler des Willens sind imputabel, da dieser aber innerliche Freyheit voraussetzt, so sind nur gesetzwidrige Handlungen mit derselben verübt, zurechnungfähig.

§. 9.

Der böse Wille, der sich durch Begehung äussert, also affirmativ ist, heißt der böse Vorsatz (dolus); der böse Wille, der sich durch Unterlassung äussert, folglich negativ ist, wird Fahrlässigkeit (culpa) genannt.

§. 10.

Der dolus wird gar nicht, die culpa aber in latam, levem und levissimam eingetheilt.

§. 11.

§. 11.

Der Unterschied beyder Arten des bösen Willens kann, da auch der dolus sich bey negativen Handlungen äussert, nur durch die genaueste Erklärung der Worte: Begehung und Unterlassung, und die Bemerkung, daß der positiv, nicht aber der negativ böse Wille mit der Handlung in unmittelbarer Verbindung steht, sichtbar werden.

§. 12.

Selbst zwischen dem dolus und der culpa lata ist in Hinsicht der Strafbarkeit eine Grenzlinie.

§. 13.

Ein mit der Kenntniß des natürlich Unerlaubten und positiv Strafbaren vorsätzlich verübtes Verbrechen, ist ein doloses Verbrechen. Ein mit Bewustseyn der Schuld und Strafbarkeit aus einem zwar unvorsätzlichen, doch sträflichen Irrthume begangenes Verbrechen, ist ein culposes Verbrechen.

§. 14.

Man nennt beyde Arten: delicta vera, um sie von den gar nicht ins peinliche Recht gehörigen Quasidelictis, d. i. von den an sich zwar unerlaubten Handlungen, die aber doch gegen das natürliche und allgemeine strenge Recht, blos nach besondern positiven Verordnungen eine besondere Verbindlichkeit hervorbringen, zu unterscheiden.

Drittes Kapitel.

Von der Imputation.

§. 15.

Der böse Wille wird zugerechnet. Die Zurechnung selbst, besteht in der Bestimmung der Gesetzwidrigkeit einer Handlung, und des dadurch strafbaren Subjects.

§. 16.

§. 16.

Schon der Versuch (conatus) eines Verbrechens, oder der nicht erreichte, sich in äussern Handlungen zeigende Vorsatz zu delinquiren, ist, wenn er auch aus Reue unvollendet blieb, imputabel. Pr. L. R. P. II. T. 20. §. 43.

Bey culposen Verbrechen ist also kein Versuch denkbar. Das Pr. L. R. T. II. T. 20. §. 44. bestraft die blosen Drohungen.

§. 17.

Je nachdem es ein entfernter, näherer oder nächster Versuch ist, ist auch die Quantität der Strafe verschieden. Doch kommt selbst der nächste Versuch dem vollendeten Verbrechen nicht an Strafbarkeit gleich.

Pr. L. R. P. II. T. 20. §. 39 — 43.

§. 18.

Die sich auf Freyheit beziehende That (actio ad libertatem relata), ist blos beym Bewußtseyn der Vollbringung im nicht freyen Zustande, dolos.

§. 19.

Bey der Prüfung der Freyheit kommt die Einsicht des Handelnden in die Natur seiner gesetzwidrigen Handlung, ihre Folgen und in die Mittel sich gegen das Verbrechen zu bewahren, die Entstehung, die grössere oder geringere Abhängigkeit von veranlassenden Umständen, die Dauer des Entschlusses, und die Beseitigung der seiner Ausführung im Wege stehenden Hindernisse in Betrachtung.

§. 20.

So wird auch auf die Bildung des Handelnden, die Art und Allgemeinheit des übertretenen Gesetzes, die Natürlichkeit oder Ungewöhnlichkeit der davon abhängenden Folgen, den Drang besonderer Umstände, Reiz, Thätigkeit zur Vollbringung, kurz auf die äussern und innern Verhältnisse des Uebertreters Rücksicht genommen, und aus allen diesen Umständen die Grösse des bösen Willens bestimmt.

§. 21.

Die Grösse des Dolus wird 1. durch die Handlung, worinn er sich zeigt, durch die Anzahl der Handlungen, die Grösse des beabsichtigten und gestifteten Schadens, die Leichtigkeit oder Schwere seines Ersatzes, und durch die Benutzung zufälliger, den Schaden erhöhender Umstände, 2. durch den Contrast zwischen dem Dolus und den übertretenen Pflichten, 3. durch den Trotz gegen die Gesetze bestimmt.

§. 22.

So begründen auch wiederhohlte Verbrechen eine grössere Imputation als das erstemal begangene, und bey ihrer Berechnung kommt es 1. auf schon erdultete Strafe, 2. auf Zeit, 3. auf die Verschiedenheit der Gegenstände des Verbrechens an.

§. 23.

Der Begriff eines wiederhohlten Verbrechens setzt die Eintheilung der Verbre-

chen in delicta cumulata und reiterata, wo die letzteren wieder in delicta continuata und repetita zerfallen, voraus.

Andere Eintheilungen der Verbrechen.

§. 24.

Die Grösse der Culpa wird 1. durch das grössere oder geringere Bewußtseyn ihrer Strafbarkeit, 2. durch die Schwere oder Leichtigkeit der Hebung des sie begründenden Irrthums bestimmt.

Viertes Kapitel.

Von den Strafen.

§. 25.

Der erwiesene böse Wille zieht die Strafe nach sich. Der Zweck ihrer Androhung ist, die Befolgung des Gesetzes durch ein auf seine Uebertretung folgendes Uebel nothwendiger zu machen. Die beabsichtigte Folge ist, durch die strengere

Beob-

Beobachtung der Zwangsgesetze die Rechte des Staats und der Bürger zu sichern.

Die Vollziehung der Strafe hat im concreten Fall oft Besserung des Verbrechers, oft Abschreckung anderer zur Absicht, der Ersatz des Schadens ist immer nur Mittel zum Zweck, nie Zweck der Strafe selbst.

Gmelin Grundſ. d. Geſetzg. v. Verbr. u. Straf. §. 14.

§. 26.

Der allgemeine Grund der Strafe ist die Abwendung grösserer Uebel durch ein geringeres. Ihre Quantität bestimmt sich 1. dadurch, ob ein Vergehen die Grundfeste des Staats, oder das allgemeine Wohl mehr oder weniger untergräbt. 2. Darf das Strafübel nie grösser, als das durch das Vergehen entstandene, und noch zu besorgende Uebel seyn; 3. muß das Strafübel Beweggründe enthalten, die vom Verbrechen zurückschrecken, und stärker sind, als der Reiz zur Begehung.

§. 27.

§. 27.

Nähere Gründe die Grösse der Strafe zu bestimmen sind 1. innere Zurechnung, 2. besonderer Reiz, eine That zu begehen, 3. die Beschwerde, sich gegen eine Handlung zu schützen, 4. leichtere oder schwerere Entdeckung derselben, 5. Dauer der Folgen des Verbrechens, 6. Zusammenhang desselben mit dem Hauptzwecke der Gesellschaft und 7. öftere Begehung der Verbrechen.

Der durch das Verbrechen entstandene Schade giebt nur in wenigen Fällen einen Maasstab der Grösse des Strafübels ab, denn er ist eigentlich blos Gegenstand der Zurechnung.

§. 28.

Was die Art des Strafübels betrifft, so muß die Strafe im Geist des Verbrechens liegen, und wo möglich der Leidenschaft oder speciellen Intention des Verbrechers geradezu widerstreben. Dieß ist anwendbar, wenn 1. das Verbrechen eine nach seiner Vollendung fortdauernde Triebfeder hat, 2. auf einer angenehmen, Nutzen oder Vergnügen gewährenden Leidenschaft

schaft beruht, und 3. eine ganze Gattung von Verbrechen aus eben und derselben Leidenschaft entspringt. Ausser diesen Fällen wird am Verbrecher die ihm empfindlichste Strafe vollzogen.

Vom Wiedervergeltungsrechte.

§. 29.

Bey ihrer Einrichtung muß 1. alle unnütze Härte wegfallen, 2. kein Unschuldiger beschädigt, sondern diesem das damnum emergens vom Staate ersetzt, 3. keine nach ihrer Ueberstehung ihm am Fortkommen hinderliche Schande damit verbunden, 4. damit, wo möglich Schadenersatz verknüpft, 5. die Gründe der Schärfung und Milderung bekannt gemacht, und 6. die nämliche Strafe, wenn auch in verschiedenen Graden, nicht gar zu häufig angewendet werden.

Die Dauer der Strafen ist nach der Art derselben verschieden. Auf die Erben des Verbrechers gehen blos Vermögensstrafen, wenn sie bey seinen Lebzeiten erkannt worden sind.

§. 30.

§. 30.

Die Strafe wird am zweckmäßigsten 1. öffentlich (es wären denn a solche, deren Hauptzweck moralische Besserung ist, b. deren Publicität dem Staate Gefahr droht, oder c. bey manchen verborgene Leidenschaften weckt) 2. am Orte des begangenen Verbrechens, und 3. so schleunig als möglich vollzogen.

§. 31.

Die Arten der Strafübel sind:

Erste Klasse.

1. Todesstrafen, die mit wirklicher Tödtung verbunden sind:
   - a) Strafe des Feuers.
   - b) Viertheilung und Pfälung
   - c) Radstrafe.
   - d) Strang.
   - e) Schwerd. (besser das Beil, am besten die Guillotine).
   - (zu c–e:) Ertränken oder Säcken.
   - f) Erschiessen.
2. Todesstrafen ohne Tödtung.
   - a) Ehrloser Staubbesen.
   - b) Ewiges Gefängniß.

c) Lan=

c) Landesverweisung.
d) Vollziehung der Todesstrafe am Bildniß.

Zweyte Klasse.

Leibesstrafen.

1. Die salva fama vom Henkersknechte vollzogen werden.
a) Staubbesen.
b) Körperliche Züchtigung.

2. Zu deren Vollziehung man den Henkerknecht nicht gebrauchen darf.
a) Festungsstrafe.
b) Zuchthausstrafe.
c) Gefängniß bey Wasser und Brod.
d) Körperliche Züchtigung.
e) Gemeines Gefängniß.

Dritte Klasse.

Vermögensstrafen.

Vierte Klasse.

Solche Strafen, die den Ehrtrieb des Bestraften kränken, ohne ihn dadurch ehrlos zu machen, als Abbitte, Verweis u. s. w.

Die

Die Viertheilung, Pfälung und das Säcken sind, besonders im Preussischen, ausser Gebrauch. In den preussischen Staaten zieht der Staupenschlag immer die Ehrlosigkeit nach sich, und muß daher stets mit lebenslänglicher Einsperrung verbunden werden (§. 30. nr. 4.) Kleins Grundſ. d. p. R. §. 87. n. a.

Ueber die Zweckmäßigkeit der Strafen und ihrer nothwendigen Einrichtung s. Kleinschrod im 3ten Theil s. syst. Entw. d. p. R.

§. 32.

Sonst werden die Strafen auch noch in ordentliche oder gesetzliche und ausserordentliche oder willkührliche, ferner in weltliche und geistliche Strafen (von welchen letztern im Kirchenrecht gehandelt wird), endlich in solche eingetheilt, die alle Unterthanen, oder nur gewisse Stände treffen können.

Preuß. L. R. P. II. T. 20. §. 31. 34. 35.

Fünf-

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen, welche die Zurechnung vermindern, aufheben, oder erhöhen.

Sie beruhen in folgenden Umständen:

§. 33.

I. In der Beschaffenheit des Körpers, in so fern er auf die Wirkungen der Seele Einfluß hat.

1. Alter.

a) Unmündige werden nach der P. G. O. art. 164, wenn sie nahe an 14 Jahren sind, und das Alter die Bosheit erfüllt, gleich Großjährigen bestraft.

Nach dem Pr. L. R. P. II. T. 20. §. 17. findet aber blos Züchtigung statt.

b) Mündige (d. h. im Sinne des gemeinen und Preußischen Rechts, Menschen beyderley Geschlechts über 14 Jahre) trift die Strafe des Gesetzes, denn Minderjährigkeit ist an sich kein Milderungsgrund.

c) Hohes Alter vermehrt an sich die Zurechnung.

2. Geschlecht.

Das weibliche wird

(1) härter

a) bey Verbrechen bestraft, die es durch Besiegung der in seiner Natur liegenden Hindernisse mit desto grösserer Freyheit begieng, und

b) bey Verbrechen, die diesem Geschlechte fast eigen sind.

(2) gelinder

a) bey Verbrechen, zu welchen weibliche Schwäche und leichte Verführung hinreißt.

b) In Fällen, wo man bey demselben geringeren Dolus, als bey dem männlichen Geschlechte vermuthet.

3. Abgang der Sinne, insbesondere Taub- und Stummheit.

a) Bey taubstumm gebohrnen Verbrechern ist Dolus schwer anzunehmen, und wird er auch juristisch erwiesen, doch eine gelindere Strafe anzuwenden.

b) Bey

b) Bey taubstumm gewordenen Verbrechern kömmt es in Rücksicht der Imputation auf die Zeit an, wenn sie es geworden sind.

c) Beym stummgebohrnen allein, hat der Abgang der Sprache auf die Zurechnung keinen Einfluß.

4. Schlaf- und Nachtwandler.

a) Der Schlafende kann nie als doloser Verbrecher erscheinen, wegen seiner Culpa aber bestraft werden:

α) wenn er zum Wachen verbunden einschlief, und

β) seinen Schlaf nicht so unschädlich als möglich machte.

b) So kann man auch den Nachtwandler keines Dolus fähig achten, ihn aber doch wegen seiner Culpa strafen,

α) wenn er seines Zustandes bewußt, sich nicht ausser Stand zu Schaden setzen läßt.

β) Wenn er sich wachend mit Handlungen unterhält, von denen er weiß, daß er sie im Schlafe ausführt,

γ) wenn er den Vorsatz eines Verbrechens wachend nährt, weil er der Vollziehung desselben im Schlafe gewiß ist.

5. Körperliche Krankheit.

Je mehr dadurch die Wirkung der höhern Seelenkräfte geschwächt oder irre geleitet wird, desto mehr sinkt die Zurechnung einer in diesem Zustande begangenen Handlung; Melancholie im äussersten Grade hebt sie ganz auf.

§. 34.

II. In dem Zustand der höhern Seelenkräfte.

A. Wahnsinn

a) Gänzlicher Wahnsinn hebt alle Zurechnung auf.

b) Wahnsinn in einem Punkte bewirkt halbe Zurechnung, wenn der Wahnsinn nicht als Folge oder Ursache mit der Handlung verbunden ist.

c) Hatte der Verbrecher zur Zeit der Ausführung seiner unerlaubten Handlung vollkommenen Verstand (dilucidum intervallum), so findet ganze Zurechnung statt.

B. Trunkenheit.

1. In Rücksicht des Dolus.

a) Bey gänzlicher Trunkenheit hört alle Zurechnung auf, denn es findet kein Dolus statt.

b) Mindere Trunkenheit mindert die Zurechnung dann, wenn das Verbrechen mit dem Temperamente des Verbrechers übereinstimmt; ist es gegen dieses verübt, so findet Freyheit der Handlung, voller Dolus, also volle Imputation statt.

2. In Rücksicht der Culpa.

a) Höchste Trunkenheit durch unsträfliche Unwissenheit oder Zwang veranlaßt, verdient vollkommene Entschuldigung.

b) Geschah sie freywillig, so verdient sie Polizeystrafe, deren Schärfe sich nach der Grösse des in der Trunkenheit verübten Verbrechens richtet.

c) Ward die Trunkenheit zur Ausführung eines Verbrechens gewählt, so ist der Vorsatz und die Trunkenheit vollkommen zuzurechnen, und mit

der halben Strafe des Verbrechens zu belegen. Sah aber der Verbrecher die Ausführung des freyen Vorsatzes im nicht freyen Zustande vorher, oder die Trunkenheit war nicht im höchsten Grade, so treffen ihn drey Viertel der Strafe.

d) Versetzt sich jemand um ein Verbrechen zu begehen, in den Grad der niedern Trunkenheit, so wird es ihm ganz zugerechnet.

e) Ein in einer geringern unverschuldeten Trunkenheit begangenes Verbrechen wird nach dem Grad beurtheilt, in welchem die Trunkenheit die Selbstthätigkeit des Geistes hinderte.

Preuß. Landrecht P. I. T. 6. §. 39. 40. P. II. T. 20. §. 22.

C. Leidenschaft.

a) Alle Zurechnung fällt weg,

α) wenn die Leidenschaft durch die unerlaubte Handlung anderer entsteht.

β) Den höchsten Grad schnell erreicht.

γ) Auf die Abwendung eines Uebels gerichtet ist.

b)

b) Die Zurechnung steigt,

α) je eigennütziger die Leidenschaft, und je widernatürlicher und unerlaubter das durch sie beabsichtigte Gut oder Vergnügen war.

β) Je gerechter die Handlung eines Dritten war, die die Leidenschaft erregte, oder wenn der andere sie sogar ohne alle Schuld erregte.

γ) Je mehr die Vernunft ihre Oberherrschaft über die Leidenschaft behauptete.

c) Volle Zurechnung findet statt,

α) wenn die Leidenschaft so unmerklich ist, daß sie auf die Stimmung der Seele gar keinen Einfluß hat.

β) wenn sie allmählich entstand.

Klein Grundſ. d. p. Rechts p. 99. not. i.

D. Einfalt und Dummheit.

a) Je grösser die Stupidität ist, desto geringer ist die Zurechnung.

b) Bey der Uebertretung positiver Gesetze ist die Imputation geringer, als

c) bey der Uebertretung natürlicher Gesetze, zumal, wenn sie auch vom Ge-

Gesetzgeber besonders sankzionirt sind.

§. 35.

III. In dem Umfang von Kenntnissen, welche der Verbrecher hatte, oder haben konnte.

a) Mangel an Kenntniß der positiven Sträflichkeit einer als natürlich unrecht anerkannten Handlung mindert die Zurechnung.

b) Mangel an Kenntniß eines blos positiven Strafverbots wird nur dann, und zwar als Culpa imputirt:

α) wenn der Uebertreter die Gelegenheit seiner Ausbildung vernachlässigte, oder

β) sich das allgemein bekannte Strafverboth wohl hätte bekannt machen können, wobei die Leichtigkeit oder Schwere dieser Bekanntmachung den Grad der Imputation bestimmt. (Unwissenheit des besondern Rechts ist sträflicher als die des gemeinen.

Un-

Unwissenheit neuerer Gesetze nicht immer so sträflich als die der ältern.)

c) die Unwissenheit muß aber eine wahre, keine vorgegebene seyn, wo bey ersterer oft alle Zurechnung wegfällt.

d) Irrthum ist unsträflicher als Unwissenheit; ist er unbesieglich, so hört alle Zurechnung auf, sonst bestimmt sich die Grösse der Culpa nach den Grad des zur Besiegung nöthigen, aber unterlassenen Fleißes.

(Spezielle Bestimmung der Grade der culposen Unwissenheit.)

e) Daß der Verbrecher die Art der Strafe, die auf ihn wartet, kenne, ist nicht nöthig, denn ihre Kenntniß hat mit der Moralität seiner Handlung keinen Zusammenhang. Auch ist, besonders bey geringern Verbrechen, das unbestimmte Strafgeboth desto wirksamer.

f) Bey einem Verbrechen, welches besondere Religionsbegriffe voraussetzt,

bewirkt den Abgang der letzteren in der Zurechnung eine Aenderung.

§. 36.

IV. In dem Betragen des Verbrechers nach der That.

a) Billigung des verübten Verbrechens nach kaltblütiger Einsicht ihrer bösen Folgen erhöht die Zurechnung.

b) Reue, aus Moralität entstanden mindert die Zurechnung

α) am meisten, wenn sie vor Vollendung des Verbrechens in wirkliche Handlung ausbricht, und jene hindert.

Preuß. Landrecht P. II. T. 20. §. 43. 60.

β) weniger, wenn sie sich nach Vollbringung der sträflichen That thätig äussert.

Preuß. Landr. §. 61. 62.

γ) am wenigsten, wenn sie, wiewohl aufrichtig, aber nur wörtlich ist.

(Anmerk. Bey kapitalen consumirten Thaten hilft die Reue nichts, sondern

dern am meisten in den Fällen, wo die Strafe Besserung beabzweckt.)

c) Freywilliges Geständniß giebt dann einen Grund geringerer Zurechnung ab, wenn es

α) vor dem Anfange des Prozesses, besser noch vor der Hegung des Verdachts auf den freywillig Gestehenden geschieht.

β) wenn Reue damit verbunden ist. (Hieher bezieht sich die obige Anmerkung.) Pr. L. R. P. II. T. 20. §. 58. 59.

§. 37.

V. In fremden Handlungen, in so fern sie auf die Zurechnung eines Verbrechens Einfluß haben.

a) Gewalt.

α) Unwiderstehliche hebt alle Zurechnung auf.

β) Widerstehliche dann, wenn das angedrohte Uebel grösser als das zu begehende ist.

γ) Das angedrohte Uebel muß aber dem Gezwungenen auf der Stelle

aus

ausführbar vorkommen. (Herzhaftigkeit und Furcht.)

b) Befehl.

α) War er so mit Zwang verknüpft, daß dem Gehorchenden keine Wahl übrig blieb, folglich die Freyheit seiner Handlung wegfiel, so ist sie keiner Zurechnung fähig.

β) Befehl ohne Zwang mindert die Imputation, wenn dem Gehorchenden über das Recht oder Unrecht des Befehls keine Beurtheilung zustand.

γ) Je leichter sich aber der Gehorchende diese Beurtheilung hätte verschaffen können, desto mehr wird ihm diese Culpa imputirt.

c) Verführung mindert die Zurechnung,

α) wenn der Verführte keine vollkommenen Geisteskräfte besitzt, oder

β) beym temporairen Mangel ihrer Thätigkeit verführt wird, wobey jedoch die Zurechnung sich nach dem Grad der Culpa bestimmt, durch

welche

welche er sich ausser den Vernunfts-gebrauch setzte.

γ) beym weiblichen Geschlecht und minderjährigen Alter.

δ) wenn der Verbrecher von Personen verleitet wird, denen er sonst Ehrfurcht und Gehorsam schuldig ist.

Pr. Landr. P. II. T. 20. §. 972.

d) Eigne Schuld des Beschädigten. Ausserordentlich grosser Reitz zur That von Seiten des Beleidigten selbst, mindert die Imputation.

§. 38.

VI. In den zufälligen Umständen der That selbst und der Lage des Verbrechers.

a) Zeit.

α) Ein unter ganz gewöhnlichen Umständen am Tage vollbrachtes Verbrechen, steht in Rücksicht der Imputation dem nächtlichen nach.

β) Je länger der Verbrecher die Folgen seines bösen Willens benutzt, desto höher steigt die Zurechnung.

γ) Wenn

γ) Wenn der gewählte Zeitpunct Ursache ist, daß eine That weniger Aergerniß stiftet, weil sie den Augen der Menschen entzogen ist, so fällt, wenn sie gering ist, ihre Strafbarkeit um weniges.

δ) Vermindert sich die Zurechnung, wenn die Absicht des Verbrechers der Zeit wegen auf keinen, oder auf geringen Schaden gerichtet war, oder derselbe ihrenthalben keine vollkommene Einsicht und Kenntniß seiner That haben konnte.

b) Ort.

α) Er bestimmt manchesmal die Art des begangenen Verbrechens,

β) kann er die Schädlichkeit einer Handlung und den Dolus erhöhen, wenn ihn der Verbrecher geflissentlich wählte.

c) Gelegenheit.

α) Eine öffentliche und freye, nicht wohl abzustellende Gelegenheit zu Verbrechen, ist kein Grund der Minderung,

derung, sondern der Erhöhung der Zurechnung.

β) Diß ist der Fall mit der vom Verbrecher sich gesuchten und zubereiteten Gelegenheit.

γ) Die Gelegenheit, so entschuldigen soll, muß eine dem Verbrecher eigene, von ohngefähr und unvermuthet ihm dargebothene Gelegenheit seyn, die

δ) desto mehr die Zurechnung vermindert, wenn sich mit derselben eine Leidenschaft verbindet.

d) Armuth.

α) Verletzung der Rechte eines andern aus Noth, wenn sie zur Vermeidung unverschuldeter dringender Leibes- oder Lebensgefahr geschah, kann nicht gestraft werden. Ist jemand durch seine Schuld in diesen Zustand gerathen, so ist er nur nach dem Grade dieser seiner Verschuldung straffällig.

Preuß. Landrecht, P. II. T. 20. §. 1115.

β) Ver-

β) Verletzung fremder Rechte, weil die Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse dem Verbrecher hart fällt, wird drey Viertel imputirt.

γ) Diese Milderung findet aber nur statt א wenn der Verbrecher seine Lage auf rechtlichen Wegen durchaus nicht verbessern konnte, ב. und fremde Rechte auf die am wenigsten schädliche Weise beeinträchtigte.

e) Voriger Lebenswandel.

α) An sich hat er auf die Zurechnung eines wirklichen Verbrechens keinen Einfluß.

β) Macht der gute aber wahrscheinlich, daß andere Milderungsgründe für den Verbrecher sprechen und die Grösse seines Dolus, folglich die Imputation herabsetzen.

γ) Läßt er im Zweifel keinen dolus, sondern culpa vermuthen.

f) Wiederhohlung der Verbrechen. Gewohnheit.

α) Wenn

α) Wenn eine und dieselbe böse That öfter und ungestraft vorgeht, so vermindert sich die Zurechnung.

β) Wird aber ein und dasselbe Verbrechen von einem Missethäter an demselben Gegenstande mehrmalen verübt, so steigt die Imputation.

§. 39.

VII. In dem bey dem Verbrechen beabsichtigten Zweck.

a) Wenn der Verbrecher durch die an sich zwar verbothene Handlung dem Staate zu nützen suchte, so fällt der Dolus und die Zurechnung um ein Viertel.

b) Wenn aber der Nutzen aus dem Verbrechen ohne Absicht des Verbrechers, also zufällig entsteht, so findet keine Milderung der gesetzlichen Strafe statt.

Sechstes Kapitel.

Von den Subjecten, welche diese, nach den angeführten Umständen bestimmte Zurechnung eines Verbrechens trifft.

Erster Unterabschnitt.

Vom Urheber eines Verbrechens.

§. 40.

Der Urheber eines Verbrechens ist derjenige, auf den alle Bestandtheile der That passen, er mag es nun auf physische oder moralische Weise seyn. Folglich können bey einem Verbrechen mehrere handelnde Subjecte erscheinen.

§. 41.

I. Verschwörung. Verschworne können

a) nicht ihres blosen Vertrags wegen vollkommen, sondern nach den Grundsätzen von versuchten Verbrechen bestraft werden. Sie müssen zur vollen Zurechnung

b) nicht

b) nicht nur den Vertrag eingegangen, sondern auch die Existenz der That veranlaßt, und einen Hauptheil an der Vollbringung genommen haben.

Preuß. Landrecht P. II. T. 20. §. 64. 66. 73.

c) Die Zurechnung ist auch unter Verschwornen nicht die nämliche, einer wird oft schärfer als der andere bestraft.

Pr. Landr. §. 65.

§. 42.

II. Befehl und Auftrag.

a) Der Geber desselben ist, so wie der Vollzieher Urheber der That, nur muß er seinen Auftrag ausdrücklich, sey es nun verdeckt oder geradezu, mittelbar oder unmittelbar, gegeben haben.

Der Geber ist Urheber, da dieser aber immer eine erst vorzunehmende Handlung voraussetzt, so folgt von selbst, daß weder die Nichthinderung und Theilnahme an den Vortheilen des Verbrechens, noch die Billigung einer angefangenen That, die Stelle des Auftrags vertreten kann. Denn wenn gleich letztere diese Qualität auch in Rücksicht künftiger Handlungen erhal-

ten kann, so hat sie solche doch nicht bey der, wo sie sich äussert.

b) Die Imputation des dadurch verübten Verbrechens, welches in Beziehung auf beyde Subjecte gleiche Eigenschaft hat, ist

α) vollbringt der Mandatar die That ganz nach der Absicht des Mandanten, in Hinsicht beyder gleich.

β) Ueberschreitet der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrags, so bewirkt ihm dies Erhöhung der Zurechnung.

γ) Wählt er zur Befolgung des Auftrags gelindere Mittel, so vermindert dies die Imputation.

δ) Die vollkommene Zurechnung auf Seiten des Mandanten setzt:

א) die Existenz des Verbrechens durch seinen Auftrag, und

ב) die Vollendung desselben, voraus;

ג) wird aber der Verführung wegen seine Strafe immer geschärft.

Preuß. Landrecht, P. II. Tit. 20. §. 68 - 70.

ε) die

β) die vollkommene Zurechnung auf Seiten des Bevollmächtigten erfordert besonders:

א) daß der Auftrag keinem Befehl mit oder ohne unwiderstehlichen Zwang glich, wo sonst die Grundsätze des §. 37. eintreten;

ב) daß der Gehorchende die Unerlaubtheit des Auftrags nicht beurtheilen konnte, wo sich

ג) die Entschuldigung seiner Unwissenheit nach der im §. 37. unter dem zweyten γ angeführten Regel bestimmt.

c) Die Imputation des aufgetragenen Verbrechens, welches in Hinsicht beyder Subjecte eine verschiedene Eigenschaft hat, ist verschieden:

α) wenn in Beziehung auf das eine Subject, das Verbrechen ein grösseres Verbrechen als in Beziehung auf das andere ist;

β) wenn der Bevollmächtigte die Handlung ohne einen zu erwartenden Vortheil begeht.

(Warum eine solche Handlung dem Bevollmächtigten mehr als dem Mandanten imputirt werden muß, läßt sich durch triftige Gründe erweisen.)

d) Die Imputation des aufgetragenen Verbrechens in Rücksicht des Mandanten fällt weg:

α) ganz, wenn er seinen Auftrag ausdrücklich zurücknimmt;

β) zur Hälfte, wenn er die Unmöglichkeit der ausdrücklichen und gewollten Zurücknahme erweißt;

γ) doch trift ihn in beyden Fällen die Strafe der Verführung.

§. 43.

III. Rath.

a) Der Rathgeber leidet volle Zurechnung des durch seinen Rath verübten Verbrechens,

α) wenn er wahrer Urheber desselben ist, folglich der Verbrecher ohne ihn an die Handlung nicht gedacht haben würde;

β) wenn er den Handelnden durch sein Ansehen *), durch Ueberredung und Zu-

*) Pr. Landrecht, P. II. T. 20. §. 68.

Zudringlichkeit von bessern Grundsätzen ableitet, und zur That bewegt;

γ) ihn in allen Mitteln zur Erreichung des bösen Vorhabens speciell *) unterrichtet;

δ) die That ganz nach seiner Angabe verübt wird, oder er

ε) nach dem Preußischen Landrecht P. II. T. 20. §. 77. bey der Vollziehung zugegen war.

b) Geringere Zurechnung,

α) wenn der Rath ganz allgemein, und

β) nicht wohl ausführbar ist.

c) Die Verführung vermehrt aber durchaus die Strafe des Rathgebers, und sie ist hier, so wie in den übrigen Fällen (§. 42.) desto grösser, wenn derselbe zur Aufsicht über das wahre Wohl des Verführten sollte verbunden seyn.

Pr. Landrecht, c. I. §. 70.

d) Der Folgende verdient einige Milderung der ordentlichen Strafe,

*) Pr. Landrecht, c. I. §. 76.

α) wenn er den Rath von Personen erhält, denen er sonst zu folgen verbunden ist,

Preuß. Landrecht, P. II. T. 20. §. 972.

β) und er die Unerlaubtheit desselben nicht einsah, wobey seine Unwissenheit jedoch irgend eine rechtliche Entschuldigung haben muß, wenn sie auch als culpos bestraft werden sollte.

Zweyter Unterabschnitt.

Von den Gehülfen eines Verbrechens.

§. 44.

I. Beystand vor dem Verbrechen.

a) Moralischer Beystand, oder der das Verbrechen nicht veranlassende, sondern den Missethäter in seinem Vorsatze blos bestärkende Rath und Auftrag zieht ein Viertel der Zurechnung des Verbrechens;

b) physische Hülfe zur Haupthandlung vor derselben, die Hälfte der vollen Strafbarkeit, und

c) phy-

c) physische Hülfe zu einer Nebenhandlung vor derselben, das Drittel derselben nach sich.

d) Unterlassung der schuldigen Anzeige eines künftigen Verbrechens, von dem man zuverlässige Wissenschaft hatte, oder

e) war die Anzeige nicht möglich, Unterlassung der, keine Gefahr für sich und einen dritten drohenden, eigenen Behinderung des Verbrechens, wird mit Schadenersatz und nach Verhältniß der Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft.

Pr. Landr. P. II. T. 20. §. 80 - 82.

f) Das Versprechen, den Verbrecher oder seine Sachen nach der Missethat aufnehmen zu wollen, wird,

α) wenn der Verbrecher dieselbe sonst hätte schwerlich begehen können,

β) oder die Sicherheit des Zufluchtsorts den Reitz zur That erhöht, wie das Verbrechen bestraft.

γ) Ausser diesen Fällen aber, findet halbe Zurechnung statt.

§. 45.

II. Beystand bey der Begehung der That selbst.

a) Zur Haupthandlung, zieht zwey Drittel,

b) zur Nebenhandlung, halbe Zurechnung des Verbrechens nach sich.

c) Dadurch, daß der Beystand zur Ausführung des Verbrechens nicht nothwendig war, wird die Imputation nicht aufgehoben.

Preuß. L. R. c. I. § 72.

d) Hat der Hülfleistende das vorseyende Verbrechen nicht gewußt, so wird seine Strafbarkeit nach seiner dabey gehabten Absicht beurtheilt.

Pr. L. R. c. I. §. 75.

Das Pr. L. R. c. I. §. 74. sieht den wissentlichen und freywilligen Hülfleister als Miturheber an, folglich findet zwischen ihm und dem eigentlichen Urheber, wenn nicht der im L. R. c. I. §. 65. angeführte Umstand eintritt, kein Unterschied in Rücksicht der Strafe statt.

§. 46.

III. Theilnahme nach der That.

a) Wer an den Vortheilen eines Verbrechens nach dessen Ausführung wissentlich und freywillig Antheil nimmt, wird mit der,

der

der ordentlichen Strafe des Verbrechens am nächsten kommenden belegt.

Pr. L. R. c. l. §. 83

b) Wer den unrechtmäsigen Gewinn des Verbrechers, jedoch ohne Theilnahme und ohne vorgängiges Versprechen verheimlichet, wird mit einem Viertel der Strafe des Verbrechens,

c) wer aber den Verbrecher selbst beherbergt, mit der Hälfte derselben belegt, es geschähe denn aus zu entschuldigender Liebe zu der Person des Missethäters, wo die Zurechnung sehr fallen kann.

Preuß. Landr. P. II. T. 20. § 84.

§. 47.

Wenn über die Hülfleistung bey, vor, oder nach dem Verbrechen ein Vertrag geschlossen worden ist, so wird die Zurechnung in allen Fällen erhöht. Welche Theilnahme die Haupt- oder Nebenhandlung betrifft, läßt sich nicht im Allgemeinen, sondern blos im concreten Falle bestimmen.

Anm. Ob eine Gesellschaft delinquiren könne, wird beym Vortrage untersucht werden. Iul. Frid. *Malblanc* Observationes quaedam ad delicta universitatum spectantes, in eiusd. Opusculis ad ius criminale spectant. Erlang. 1793. 8.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Ursachen, welche zwar auf die innere Zurechnung keinen Einfluß haben, jedoch die äussere Strafbarkeit herabsetzen.

§. 48.

I. Milderungsgründe, die aus der Eigenschaft der Handlung, und aus dem Willen des Beschädigten fliessen.

a) Wenn die Gefahr, die Gewalt und der Nachtheil des Beschädigten in einem speziellen Falle geringer als gewöhnlich ist, so fällt die positive Strafbarkeit.

b) Die Unschädlichkeit einer Handlung, wenn sie der Grund der Nichtexistenz der vollkommenen Idee der That ist, mindert gleichfalls die Strafbarkeit; nicht aber die Unschädlichkeit einer Handlung, deren Begriff vollkommen existirt.

c) Der Ersatz des Schadens, er geschehe vom Verbrecher oder von einem dritten, mindert, wenn die Privatbeschädigung der Hauptumstand ist, worauf der Gesetzgeber die Strafbarkeit setzte, jedoch in verschie-

denen

denen Graden, die gewöhnliche Ahndung. Am meisten, wenn er als das Kennzeichen einer aufrichtigen Reue freywillig geschieht.

Die Erlassung des Schadenersatzes von Seiten des Beschädigten hat mit der wirklichen Leistung gleiche Wirkung.

d) Die bey gegenseitigen Beleidigungen einerley Art denkbare Compensation, hat auf die Grösse der Privatgenugthuung Einfluß.

e) Die Verzeihung des Beleidigten mit dem Wunsche, daß die Strafe möge gemindert werden, bewirkt einen Nachlaß der Privatgenugthuung; mehr oder weniger, je nachdem sie gerichtlich und ausdrücklich, aussergerichtlich, oder stillschweigend geschieht.

Die Vorbitte Anderer hat auf die Milderung der Strafe keinen rechtlichen Einfluß.

Anmerk. Daß durch die Minderung der Privatgenugthuung das Strafrecht des Staats und die öffentliche Strafe keinen Abbruch leidet, versteht sich von selbst.

§. 49.

§. 49.

II. Milderungsgründe, die von dem, vor der Strafe schon erduldeten Leiden des Verbrechers hergenommen werden.

a) Langwierige Gefangenschaft ohne Schuld des Verbrechers wirkt bey jeder Strafe eine Herabsetzung.

Kleinschrod Th. 2. §. 100. — Kleins p. R. §. 174.

b) Uebertreibung der Folter, oder anderer harter Behandlung hat gleiche Wirkung.

§. 50.

III. Milderungsgründe, die aus präsumtiver Besserung entstehen.

Wenn der Verbrecher verborgen blieb, und seit mehreren Jahren überzeugende Beweise einer gründlichen Besserung gab, so findet Milderung der Strafe statt.

Pr. Landr. P. II. T. 20. §. 63.

Anmerkungen zum siebenten Kapitel.

1. Stand und Würde, öffentliche Verdienste und grosse Geschicklichkeit, körperliche Schwäche, schädlicher Einfluß der Strafe auf einen Unschuldigen, und grosse Anzahl von Kin-

Kindern sind lauter Umstände, die keine Milderung, sondern blos eine Verwandlung der gesetzlichen Strafe rechtfertigen, bey der willkührlichen den Richter zur Wahl des unschädlichsten Strafübels verpflichten, und eine Begnadigung vom Landesherrn veranlassen können. Eben so wenig giebt die Menge von Verbrechern einen Milderungsgrund ab. Denn dieser Umstand kann den Staat, aber nie den Richter zur Milderung der gesetzlichen Strenge, oder zur Begnadigung eines Theils der Verbrecher (Loos und Decimation) bewegen.

2) Kleinschrod setzt Th. 2. §. 85. den Fall, wo jemand um dem Staate zu nützen, delinquirt, unter die aus der Eigenschaft der Handlung abgeleiteten Milderungsgründe. Da aber hier der geringere Dolus die volle Zurechnung, und dadurch die äussere Strafbarkeit herabsetzt, so mußte dieser die innere Zurechnung mindernde Umstand unter den im 5ten Kapitel dieses Lehrbuches angeführten Milderungsgründen vorgebracht werden.

So gehört auch der, von eben diesem Schriftsteller Th. 2. §. 97. angeführte, in der eigenen Schuld des Beschädigten bestehende Milderungsgrund, nicht hieher, sondern weil Reitz u. s. w. auf die innere Zurechnung Einfluß hat, gleichfalls ins 5. Kapitel.

Ach-

Achtes Kapitel.

Von den Gründen, die Strafe zu schärfen, und den Verschärfungsmitteln selbst.

§. 51.

1. Schärfungsgründe aus den Umständen der That.

a) Ungewöhnliche Grausamkeit bey ihrer Ausführung, wenn sie absichtlich gewählt ist.

b) Vermehrung des Schadens, Unrechts und der Gefahr.

c) Zeit, Ort und Gelegenheit zur schädlicheren oder strafbareren Vollbringung absichtlich gewählt.

d) Bey einem von mehreren begangenen Verbrechen wird die Strafe des Verführers geschärft.

Preuß. Landr. a. a. O. §. 65.

§. 52.

2. Schärfungsgründe von den persönlichen Eigenschaften und Verhältnissen des Verbrechers hergeleitet.

a) Alter

a) Alter } in so fern dadurch die Zurech-
b) Geschlecht } nung erhöht wird, (fünftes Ka-
c) Stand } pitel.)
d) Ueberschreitung besonderer Pflichten.
e) Wiederhohlung gesetzwidriger Handlungen derselben Art.
f) Bey der Concurrenz mehrerer Verbrechen, (wo Lebens- und körperlich-schmerzhafte Strafen nicht gehäuft werden,) wird die härteste unter den verwirkten geschärft.

Pr. Landr. l. c. §. 54 - 57.

§. 53.

3) Schärfungsgründe, die aus dem Verhältnisse des Verbrechers und Beschädigten gegen einander entspringen.

a) Verwandschaft.
b) Der Stand des Beleidigten.

Nach dem Pr. Landr. P. II. T. 20. §. 51. giebt die Erdichtung falscher Umstände zur Hintergehung des Richters einen im gemeinen Rechte nicht geltenden Schärfungsgrund ab.

§. 54.

Die Schärfungen der wirklichen Todesstrafen sind: 1) das Reissen mit glü-

henden Zangen, 2) das Rädern von unten auf, 3) das Schleifen zur Gerichtsstätte, 4) das Flechten auf das Rad, 5) das Verbrennen des Körpers nach geschehener Enthauptung, 6) das Abhauen der Hand vor der Tödtung, und das damit gewöhnlich verbundene Stecken des Kopfes und der Hand auf den Pfahl, 7) das Niederreissen des Hauses, und die Setzung eines Schandpfals.

Das Pr. Landr. a. a. O. §. 47. nimmt die Ausschleifung zur Gerichtsstätte, und die Ausstellung des Leichnams als die einzigen Verschärfungen der Todesstrafen an.

Anmerk. Daß nach Beschaffenheit der Umstände auf verschiedene Arten von Schärfungen der Todesstrafe zugleich erkannt werden könne, leidet keinen Zweifel.

§. 55.

Alle andere Strafen werden durch längere Dauer, oder andere zweckmäsige Unannehmlichkeiten geschärft. Bey Schärfung der Leibesstrafe muß allemal auf die körperliche Beschaffenheit des zu Bestrafenden Rücksicht genommen werden.

Das Pr. Landr. a. a. O. §. 48. 49. setzt als Schärfungen fest: 1) bey Festungs- und

Zuchthausstrafen: a) längere Dauer, b) körperliche Züchtigung; 2) bey Gefängnißstrafen: a) längere Dauer, b) Beraubung gewohnter Bequemlichkeiten ohne Gefahr der Gesundheit.

§. 56.

Wo die Gesetze es nicht ausdrücklich erlauben, darf bey der Verschärfung der Strafe die Gattungen derselben vom Richter nicht überschritten werden.

Preuß. Landr. l. c. §. 46.

§. 57.

Daß der Landesherr berechtiget sey, ohne eine rechtliche in den Gesetzen gegründete Ursache jemand schwerer zu strafen, als es bisher geschah, ist nur dann anzunehmen, wenn er die härtere Strafe vorher droht.

Neuntes Kapitel.

Von der Verwandlung der Strafen, und einigen andern Punkten.

§. 58.

Die Verwandlung der Strafe tritt in allen denen Fällen ein, wo die Anwendung der gesetzlichen der Politik und ihrem Zwecke entgegen ist, einen der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufenden Schaden am Verbrecher oder einem fremden bewirken würde, (§. 50. d. erste Anmerk.) oder schlechterdings unmöglich ist, z. B. Geldstrafe bey Armen.

Das gewählte Uebel muß aber so groß als das gesetzliche seyn, weil sonst die Verwandlung, sie geschehe vom Richter oder Landesherrn, Schärfung oder Milderung wäre.

Das Verhältniß der niedern Strafen ist nach dem Preuß. Landr. P. II. T. 20. §. 88. u. 89. folgendes:

Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißstrafe von acht Tagen, der Regel nach gleich geachtet, denn es kann der Richter dieses Verhältniß nach der bekannten Beschaffenheit der Vermögensumstände des Ver-

Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler für acht Tage Gefängniß erhöhen.

§. 59.

Der Richter kann sich weder mit dem Verbrecher vergleichen, noch die Infamie durch Erkennung einer schwereren Strafe nachlassen. Bey alternativen Strafen hat er aber, nicht der Verbrecher, das Recht zu wählen.

Pr. Landr. a. a. O. §. 85.

§. 60.

Daß dem Richter Willkühr zu strafen in Fällen zustehe, die das Gesetz bestraft wissen will, die Strafe selbst aber gar nicht, oder nicht genau bestimmt, leidet keinen Zweifel; doch wird die richterliche Willkühr an wichtige Regeln gebunden, und kann nie eine Todesstrafe erkennen.

Zehntes Kapitel.

Von der Aufhebung der Strafe.

§. 61.

I. Wenn der Verbrecher gestorben ist; so fällt auch die Criminalstrafe weg, ausser

daß Schandstrafen bisweilen am Leichname vollzogen werden, und Vermögensstrafen öfters auf die Erben übergehen.

Sachen, die dem Fiscus verfallen sind, müssen in jeglichen Fällen aus dem Nachlasse abgeliefert werden. Landr. P. I. T. 9. §. 363. 364.

§. 62.

II. Die Begnadigung des Verbrechers ist ein Recht des Landesherrn, so weit dadurch die natürlichen Rechte Anderer weder gekränkt, noch in Gefahr gesetzt werden.

Preuß. Landrecht, P. II. T. 13. §. 9. f.

§. 63.

Die Begnadigung vor der Untersuchung wird Abolitio, die Begnadigung nach der Untersuchung Aggratiatio genannt.

§. 64.

Die Anwendung derselben setzt die Existenz der gesetzlichen Bedingungen der ordentlichen Strafe voraus, und geschieht zweckmäsig in den §. 50. in der ersten Anmerkung benannter Fällen, so wie auch dann,

wenn

wenn der Staat durch den Nachlaß der Strafe einen grössern Vortheil erhält, als ihm die Vollziehung derselben gewährt.

§. 65.

III. Die Verjährung findet nach dem gemeinen Rechte bey allen Verbrechen statt, hat ihren Grund in dem mit dem Andenken der That schon erloschenen bösen Beyspiele, und der inzwischen erfolgten vermuthlichen Besserung des Verbrechers, und wird in der Regel in zwanzig, bey Fleischesverbrechen aber in fünf Jahren vollendet.

Die Unterbrechung der Verjährung geschieht dadurch, daß während dem Lauf der bestimmten Zeit entweder die förmliche Anklage angestellt, oder die Specialinquisition gegen den Verbrecher erhoben wird.

D. C. A. *Gründler* systematische Entwickelung der Lehre von der Verjährung der peinlichen Strafe, Halle 1796. 8.

Das Pr. L. R. kennt die Verjährung der peinlichen Strafen nicht.

Zweyter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen.

Erster Abschnitt.

Verbrechen, welche das wirkliche Eigenthum der Menschen, und deren natürliche Rechte angreifen.

Erstes Kapitel.

Staatsverbrechen.

§. 1.

Hochverrath.

Er besteht

1. in der eigenmächtigen und gewaltsamen Veränderung der Staatsverfassung.
2. in der Beleidigung des Regenten, um seine Person oder dadurch die Verfassung des Staats zu ändern.
3. in der Landesverrätherey oder dem Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äussere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird.

Nach

Nach der Caroline art. 124. (gold. Bulle c. 24.) trift den Verbrecher die Strafe der Viertheilung, die Verbrecherin die Strafe des Säckens; welche Todesstrafen nach Beschaffenheit der Umstände geschärft, und wenn der Missethäter stirbt oder entflieht, am Leichname oder Bildniß vollzogen*) werden. Die Nebenstrafen bestehen in der Confiscation des Vermögens, in der Austilgung des Andenkens des Verbrechers, in der Ehrlosigkeit und dem Verluste der Erbfähigkeit seiner Söhne. Die Töchter erhalten aus dem mütterlichen Nachlasse blos den Pflichttheil, und den vierten Theil dessen, was der Verbrecher seiner Ehefrau zum lebenslänglichen Niesbrauch, mit der Bedingung, daß es nach ihrem Tode an die Kinder fallen solle, bestimmt hat.

Gleiche Strafe trifft die Theilnehmer, wohin auch derjenige gehört, der den Verbrecher aus hochverrätherischer Absicht befreyt, oder die mögliche Anzeige unterlassen hat.

Ausser den allgemeinen Milderungsgründen kommt hier besonders die Bezweiflung

*) Pr. Landrecht, P. II. T. 20. §. 99.

der Unterthanspflichten *) aus Ursachen, der von dem Regenten oder der Regierung erzeugte Reitz, eigene Anzeige und dadurch erfolgte Abwendung aller Gefahr, und die blose Unterlassung der Anzeige in Betrachtung.

Das Verbrechen des Hochverraths wird, so wie alle Staatsverbrechen, in zwanzig Jahren verjährt. *Gründler* c. l. §. 57. 60.

Im Preußischen trift den Urheber des Hochverraths die härteste Todesstrafe (Landr. P. II. T. 20. §. 102.), Confiscation des Vermögens und der Verlust aller bürgerlichen Ehre, wo sich die Strafen aber nicht auf die Kinder erstrecken, obgleich der Staat solche zur Abwendung künftiger Gefahren in beständiger Gefangenschaft zu halten, oder zu verbannen, das Recht hat. Auch die entfernteren Theilnehmer werden mit dem Schwerdte bestraft; die Unterlasser der Anzeige aber, wenn es gleich die nächsten Verwandten sind, mit 10 jähriger bis lebenslänglicher Festungsstrafe belegt. Landrecht a. a. O. §. 93-99. Von der Landesverrätherey nimmt das

*) Also können nur eigentliche Unterthanen einen Hochverrath begehen, weshalb feindl. Kundschafter und Spione nicht nach den Grundsätzen vom Hochverrath, sondern nach den Kriegsartikeln beurtheilt werden müssen.

das Landr. l. c. §. 100 - 148. drey Klassen an, und bestråft den Befreyer eines Hoch- oder Landesverråthers aus hoch- oder landesverrätherischer Absicht wie einen Theilnehmer, die wissentliche Verheimlichung oder Fluchtbeförderung des Verbrechers aber, zu dessen Anzeige die Unterthanen öffentlich besonders aufgefordert worden, mit 6 - 10 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe, Landr. c. l. §. 163. 164.

§. 2.

Aufruhr.

Er besteht in der Vereinigung mehrerer Bürger des Staats um widerrechtliche*) Gewalt gegen die Obrigkeit auszuüben. Sind es hoch- oder landesverrätherische Absichten, so treten die Grundsätze des §. 1. ein. Wird aber die Obrigkeit dadurch unrechtmässig blos etwas zu thun, oder zu unterlassen gezwungen, so ist dies eigentlicher Aufruhr.

Nach der Caroline Art. 127. werden die Aufrührer nach Größe und Gelegenheit der Mißhandlung mit dem Schwerdte bestraft; oder mit Ruthen ausgestrichen und des Landes, oder des Distrikts verwiesen. Nach dem Gerichtsbrauch findet die Todesstrafe nur bey den Aufwieglern und Stiftern des Aufruhrs

statt,

statt, und zwar besonders dann, wenn entweder obrigkeitlichen Personen selber Gewalt zugefügt, oder jemand getödet, oder öffentliche Gebäude heruntergerissen worden, oder wenn die Aufrührer sich unter einander zum Morden und Umbringen besonders und ausdrücklich verbunden haben sollten. Fehlen diese Umstände, oder die Aufwiegler sind nicht mit Gewißheit auszumitteln, so tritt der Staupenschlag, die Verurtheilung zum Festungsbau und andern schweren Arbeiten auf lebenslang, oder auf 4 — 10 Jahre ein. Diejenigen, die lediglich wider ihren Willen an der Vollendung ihrer aufrührerischen Absichten verhindert wurden, werden mit der Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit auf gewisse Jahre oder mit Stadt- oder Landesverweisung bestraft.

Die Beförderer des Aufruhrs, wenn sie gleich mit den Aufrührern in keiner Verbindung stehen, werden nach Beschaffenheit der Wirkung ihrer Beförderung mit diesen gleich, oder mit der gelindern Strafe des Verbrechens belegt. Besondere Milderungsgründe sind, wenn man seine aufrührerischen Absichten

ten vor ihrer Ausführung entdeckt, oder durch freywillige Angabe der Mitschuldigen Gefahr und Schaden abwendet.

Das Preuß. Landr. c. l. §. 168. bestraft den Aufruhr, wenn noch kein Schaden geschehen, mit ein bis vierjähriger Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, bey erfolgtem Todtschlag aber, den Thäter als einen Mörder und den Rädelsführer mit zehnjähriger Festungs- oder Zuchthausarbeit §. 169. 170. Das ganze Verbrechen wird § 167-179. behandelt.

) Anmerk. Eine Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, welche die Grenzen ihrer Macht offenbar überschreitet, und welche Klein) zum Unterschied vom Aufruhr sehr passend einen Aufstand nennt, kann dann nicht als strafbar erscheinen: 1) wenn das vom Staatsrepräsentanten beabsichtigte Uebel grösser und allgemeiner als das aus dem Aufstande entstehende und unersetzlich ist, 2) wenn der nachtheilige Wille des Obern durch gütliche Vorstellungen der Bürger abzuändern vergebens gesucht worden, und 3) keine Vermittelung durch eine auswärtige Macht so möglich ist, daß dadurch die Unabhängigkeit des eigenen Staats unbeschränkt bleibt. Der Grund, warum in diesem

*) Peinl. Recht §. 616.

diesem Falle der Aufstand unsträflich ist, liegt darinn, weil der Regent durch seinen pflichtwidrigen Zwang den Unterwerfungsvertrag aufhebt, nun als Beleidiger der Volksrechte erscheint und eine gerechte Nothwehr gegen die von ihm gedrohte Gefahr veranlaßt.

§. 3.

Andere Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit.

Bloßer Ungehorsam ohne Gewalt und Beschädigung angeschlagener Patente, Verordnungen und öffentlicher Anzeigen zieht Verurtheilung zu öffentlicher Arbeit oder Gefängniß auf ein oder mehrere Jahre nach sich.

Das Preuß. Landr. c. I. §. 210. nimmt hier höchstens eine einjährige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe an.

Thätliche Widersetzung gegen die Obrigkeit, jedoch ohne Aufwiegelung wird, wenn sie den Präsidenten der höchsten Landeskollegien, den Stadthaltern der Provinzen oder den Befehlshabern der Militz von den ihnen subordinirten Personen wiederfahren ist, und die vorhandenen Umstände von einem hohen

Grad

Grad des Vorsatzes zeugen sollten, mit dem Schwerdt; sonst aber nach richterlichem Ermessen mit lebenslänglichem oder zeitigem Gefängniß oder öffentlicher Arbeit bestraft.

Das Preuß. Landr. c. 1. §. 166. hat hier eine zweymonathliche bis zweyjährige Gefängniß- Zuchthauß- oder Festungsstrafe festgesetzt.

§. 4.

Landfriedensbruch.

Er besteht in Deutschland in einer öffentlichen Gewalt, die man mit gewaffneter Hand freventlich, vorsätzlich und gefährlich mit zusammengebrachten Leuten solchen anthut, über welche man keine erweißlichen Rechte hat *).

Die Strafe für unmittelbare Reichsstände ist eine Geldbusse von 2000 Mark, jedoch pflegt der beleidigte Reichsstand meistens nur mit der Spolienklage die Schadloshaltung zu fordern. Mittelbare Unterthanen des deutschen Reichs werden mit dem Schwerdte bestraft, Abwesende aber mit Confiscation ihrer Güter ehrlos und vogelfrey gemacht.

Der

Der nicht zum Ausbruch gekommene Landfriedensbruch wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

*) Der Landfriede von 1495. u. die R. A. von 1548 - 1594.

§. 5.

Münzverbrechen.

Deutsche Reichsstände werden wegen der Münzfälschung unter besonders erschwerenden Umständen (nach der neuesten K. Wahlkapitulation) mit dem Verluste des Münzregals und der Suspension von Sitz und Stimme auf dem Reichstag bestraft.

Eine Privatperson, die das Münzregal des eigenen Staats beeinträchtiget, die falschen Münzen zugleich ausgiebt, oder durch Andere ausgeben läßt, und dadurch dem Publikum einen beträchtlichen Nachtheil zufügt, wird nach vorhergehender Enthauptung mit der Feuerstrafe belegt.

Wenn durch das Ausgeben noch kein beträchtlicher Schade entstand, oder überhaupt eine fremde minder gangbare Münze nachgemacht worden ist, so findet eigentlich die

Schwerdt-

Schwerdtstrafe, meist aber nur langwieriges Gefängniß statt.

Diejenigen, welche den kursirenden Münzen ihre gehörige Schwere, oder ihr Gewicht nehmen, werden nach der Grösse des Dolus und des Schadens am Gelde, mit Gefängniß, oder öffentlicher Arbeit bestraft.

Der verbündete Theilnehmer, wenn er überdies am Gewinn partizipirt, wird dem eigentlichen falschen Münzer gleich bestraft.

Wer wissentlich falsches Geld in Umlauf bringt, oder eine ihm bekannte Münzfälschung nicht angezeigt hat, wird nach der Grösse des Dolus und des Schadens willkührlich bestraft.

Der hauptsächlichste Milderungsgrund liegt in der geringen Quantität der nachgemachten oder verfälschten Münzen.

Das Pr. Landrecht handelt die Münzverbrechen l. c. § 252 - 269 ab, und unterscheidet in Rücksicht der Bestimmung der Strafe: ob man landesherrliche und andere im Lande gesetzmäsig kursirende, oder fremde Münzen nachmacht, und dann wieder a) ob man die ersteren verfälscht oder nicht, b) ob von diesen verfälschten Münzen schon eine beträchtliche Sum-

me ins Publikum gebracht ist, oder nicht, c) ob man die fremden Münzen vollwichtig oder zu geringhaltig ausprägt. Die härteste, in Staupenschlag und lebenswieriger Festungsarbeit bestehende Strafe tritt in dem unter b) angeführten erstem Falle ein. In allen Fällen aber, findet neben der Strafe noch eine fiskalische Geldbuße statt. Wer seine falsch geprägten Münzen noch gar nicht verbreitet hat, wird mit der halben Strafe des Verbrechens belegt, wer vorsätzlich Hülfe leistet, mit dem falschen Münzer gleich, wer eine Münzverfälschung nicht anzeigt oder das falsche Geld wissentlich weiter ausgiebt, mit dem vierfachen Betrag desselben, mit einer Geldbuße von 5 -- 50 Thalern, oder mit achttägigem bis sechswöchentlichem Gefängniß bestraft.

§. 6.

Gewinnsüchtige Behandlung des Staatsvermögens (crimen residui).

1) Ein der Kasse des Privatnutzens oder Gebrauchs wegen wissentlich zugefügter Schade wird als eigentliche Kassenveruntreuung nach der P. G. O. Art. 170. dem Diebstale gleich, nach dem Gerichtsbrauch aber, nach Verschiedenheit des Vorsatzes

und

und Schadens, mit dem Staupbesen, Festungsbau, Zuchthauß, Landesverweisung, Cassation, oder mit einem angemessenen Gefängniß, oder mit einer Geldbuße bestraft.

Nach dem Pr. Landr. l. c. §. 420. f. wird der untreue Cassenbediente, wenn die veruntreuete Summe 50 Thaler oder weniger beträgt, cassirt und zu allen fernern Diensten des Staats unfähig erklärt. Ist die Summe darüber, so findet ausserdem 2 -- 4 jährige Zuchthauß- oder Festungsstrafe statt, die bey einer vorgenommenen Verfälschung um die Hälfte der Dauer vermehrt wird. In allen Fällen muß der Veruntreuer durch öffentliche Arbeit den Schaden abverdienen. Der Versuch mit der ganzen Casse, oder einem Theil zu entfliehen, wird mit lebenswieriger Festungsstrafe nebst Staupenschlag, bey besonders erschwerenden Umständen aber mit dem Tode bestraft.

2) Jede Verwendung des Staatsvermögens zum Privatnutzen, wenn sie auch gleich ohne Nachtheil des Staats geschieht, ist strafbar.

Das Pr. Landr. §. 419. hat darauf die Cassation gesetzt.

3) Auch die unterlassene Ablieferung öffentlicher Gelder ist strafbar.

Nach dem Pr. L. R §. 418. wird der Kasse 6 vom Hundert vergütet.

Milderungsgründe sind, wenn der Veruntreuer aus Noth das Verbrechen begieng, nicht förmlich beeidiget war, wann er den Schaden ersetzen kann, oder die auf gute Gründe gestützte Absicht hatte das weggenommene vor der Rechnungsablegung zu ersetzen, oder wenn er nur das, was er rechtmäsig zu fordern hatte, unterschlug.

§. 7.

Peculat.

Der Diebstahl an Sachen, welche dem Staate gehören, wird nach dem Gerichtsbrauch wie der gemeine Diebstahl bestraft. Im Fall aber, daß die Strafe desselben keine Todesstrafe seyn sollte, findet beym Peculat eine Verschärfung derselben statt.

Die Milderungsgründe sind die unten beym Diebstahle vorkommenden.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Verbrechen gegen die Majestät.

§. 8.

Sie bestehen in Angriffen gegen den Landesherrn als solchen, jedoch ohne Beziehung auf den Staat; so daß sie kein Hochverrath sind.

Die Strafe bey thätlichen Angriffen ist das Schwerdt, bey öffentlichen Schmähschriften der Staupenschlag und lebenslängliche bis zehnjährige Zuchthauß- oder Festungsstrafe, bey geringeren mündlichen Vergehungen die Landesverweisung, bey den geringsten öffentliche Arbeit und eine nach den Umständen eingerichtete Zuchthauß- Festungs- Gefängnißstrafe oder darnach bestimmte Geldbuße.

Gleiche Ahndung wird gegen den vollzogen, der durch Verbreitung der gegen den Regenten ausgestossenen Schmähungen, als Theilnehmer an dem Verbrechen erscheint.

Das Pr. L. R. l. c. §. 196. f. bestraft beträchtliche Thätlichkeiten gegen den König mit

dem Schwerdte, geringere mit lebenslänglicher, 10 - 6 jähriger Festungsstrafe, Verbal- oder symbolische Injurien aber, mit 2 - 4 jähriger Zuchthausßstrafe. Bloß Verletzungen der ihm gebührenden Ehrfurcht werden mit 6 monathlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe geahndet. Thätliche Beleidigungen der K. Familie ziehen 4 - 8 - 10 jährige, auch wohl lebenslängliche, wörtliche oder symbolische Beleidigungen aber, 1 - 2 jährige Festungs- oder Zuchthausßstrafe nach sich.

Nach dem gemeinen Rechte sowohl, als nach dem §. 201. des Pr. L. R. müssen die, über das Verbrechen der beleidigten Majestät abgefaßten Straferkenntnisse dem Regenten besonders vorgelegt werden.

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen Städte und Gemeinden.

§. 9.

Brandstiftung.

Sie besteht in dem auf eine gefahrvolle Art und Weise bey Gebäuden und andern unbeweg-

weglichen Sachen unternommenen Feueranlegen.

Der Begriff des Verbrechens existirt vollkommen, sobald die Sachen, bey welchen jemand Feuer angelegt hat, wirklich gebrannt haben, und dadurch Gefahr für Menschen entstand.

Pr. L. R. c. l. §. 1522.

Auf die Grösse des Schadens und darauf, ob der Verbrecher seine Absicht erreicht hat oder nicht, wird keine Rücksicht genommen. So ist es auch gleichviel, wenn der Brenner durch die Anzündung seines Eigenthums die Beschädigung des fremden beabsichtigte.

Wenn die Brandstiftung zur Begünstigung eines Verbrechens, oder von gedungenen Brandstiftern geschieht, so wird sie Mordbrand (incendium qualificatum) ausserdem aber blosse Brandstiftung (incend. simplex) genannt.

Die P. G. O. Art. 125. bestraft den Brenner überhaupt mit dem Feuer, der Gerichtsbrauch aber auf diese Art nur den Mordbrenner, den boshaften Brenner aber mit dem Schwerdt, oder wenn mit dem ange-

legten Feuer keine Gefahr verbunden war, mit einer höchstens zehnjährigen Zuchthauß- oder Festungsstrafe.

Ausser den allgemeinen Milderungsgründen kommen bey diesem Verbrechen noch besondere vor. So werden minderjährige Mordbrenner, wenn nicht besonders erschwerende Umstände eintreten, nur mit dem Schwerdte, Brenner unter 20 Jahren aber, unter eben dieser Voraussetzung, nach vorhergehender Ruthenzüchtigung, mit 6 10 jährigem Zuchthauße bestraft. Die Reue giebt nur dann einen Milderungsgrund ab, wenn durch sie die Verbreitung der Gefahr und des Schadens wirklich verhindert wurde, oder der Verbrecher das Feuer, als es zu brennen anfieng, wieder auslöschte.

Eine Verschärfung der Strafe ist dann zu erkennen, wenn sich mehrere zur Brandstiftung verbunden haben, wenn durch die That viele Menschen getödet, oder dabey andere beabsichtigte Grausamkeiten verübt worden sind.

Nach dem Pr. L. R. § 1510 f. trifft die Strafe des Feuers die Mordbrenner, d. h. die, welche

welche durch den Brand ein die Todesstrafe nach sich ziehendes Verbrechen beabsichtigten, und auch den, der ohne mordbrennerische Absicht durch die bey Nacht verübte Brandstiftung den Tod eines Menschen, oder einen bleibenden Nachtheil an seiner Gesundheit verursachte, denn geschah diese Brandstiftung am Tage, so wird nur auf die Strafe des Schwerdts erkannt. Diese letztere Strafe wird dann geschärft, wenn der Brand zwar keinen Menschen beschädigte, aber doch zur Nachtzeit geschah und einen Schaden von wenigstens 500 Thalern verursachte. Gleicher Schaden bey einem Brand am Tage zieht lebenslängliche Zuchthauß oder Festungsstrafe, ein geringerer, er mag durch eine Brandanlegung bey Tage oder Nacht entstanden seyn, 6 - 10 jährige oder 10 - 15 jährige Festungsstrafe nach sich.

Die Anwendung dieser Strafen setzt allemal eine Brandstiftung in bewohnten Gegenden voraus, denn sonst finden gelindere statt. Wiederhohlte Brandstiftung überhaupt, wird, war der Thäter schon einmal bestraft, mit dem Tode, ausserdem aber mit lebenswieriger Zuchthauß- oder Festungsstrafe belegt.

Die Strafbarkeit der versuchten Brandstiftung wird dadurch, ob sie mit oder ohne Zuthun des Thäters unterblieben ist, die Straf-

barkeit der Drohung aber dadurch, ob sie mit Erpressungen gegen Einzelne oder ganze Oerter verbunden, oder eine blose Branddrohung aus Muthwillen ist, bestimmt Landr. c. l. §. 1534 f.

Die unvorsichtige Brandstiftung wird willkührlich bestraft, und kommt es bey der Strafbestimmung auf die Grösse der Culpa und darauf an, ob der Schade gänzlich, zum größten Theil, oder gar nicht ersetzt werden kann.

Das Pr. Landr. c. l. 1551. 1558 unterscheidet, ob dabey ein Polizeygesetz verletzt worden ist, oder nicht, wo im ersteren Falle eine 6 monatliche bis 2 jährige Gefängniß- oder Arbeitsstrafe, oder eine Geldstrafe von 50 - 1000 Thaler, im zweyten eine vierwöchentliche bis einjährige Arbeitsstrafe, oder eine Geldstrafe von 20 - 500 Thaler statt findet.

§. 10.

Ueberschwemmung.

Vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung wird im Fall einer beabsichtigten und erfolgten Tödtung mit dem Rade, im Fall einer ohne Absicht erfolgten, oder auch blos bey grossem

grossem Schaden und grosser Gefahr mit dem Schwerdte bestraft.

Eine durch Unvorsichtigkeit verursachte Ueberschwemmung zieht nach der Grösse der Culpa ein bis sechsjährige Zuchthauß- und Arbeitsstrafe nach sich.

Das Pr. Landr. c. 1. §. 1571. f. bestraft die vorsätzliche Ueberschwemmung um Menschen zu tödten, wenn diese Absicht erfüllt ist, mit der geschärften Strafe des Rades; ist sie nicht erfüllt, so findet Staupenschlag und lebenslängliche Zuchthaußstrafe statt. Doch muß im letztern Falle die Ueberschwemmung einen kleinen Distrikt betreffen, weil Ueberschwemmungen ganzer Gegenden und Feldmarken auch ohne jene Absicht mit dem Tode bestraft werden. Die Ueberschwemmung unbewohnter Landgüter zieht mehrjährige bis lebenslängliche geschärfte Festungsstrafe; die Abstechung der Dämme an Privatgewässern nach Maasgabe des Schadens 2-10 jährige Festungsstrafe nach sich.

§. 11.

Landzwang.

Landzwinger sind diejenigen, welche einer Gemeine Unglück und Verderben drohen, und den Willen zur Ausführung ihrer Drohun-

hungen durch gewisse Zeichen zu erkennen geben. Die Caroline art. 128. 129. bestraft sie mit dem Schwerde; es hätte denn der Landzwinger aus Reue die Vollendung des Verbrechens unterlassen, oder die ausgesandten Fehde oder Brandbriefe ernstlich widerrufen, wo dann in beyden Fällen auf eine Leibes- oder andere gemäßigte Strafe erkannt wird.

Nach dem §. 1509 des Pr. Landr. werden Landzwinger nach Verhältniß des angedrohten Uebels, der Grösse ihrer Bosheit und der von ihnen zu besorgenden Gefahr mit 6 - 10 jähriger, auch lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

Viertes

Viertes Kapitel.

Verbrechen gegen Einzelne.

Erste Unterabtheilung.

Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben des Menschen.

§. 12.

Körperliche Verletzungen.

So nennt man alle Wirkungen äusserer Gewalt, welche einen Theil des menschlichen Körpers von den übrigen trennen (Verstümmelung), oder in einen unnatürlichen und schädlichen Zustand versetzen.

Sie sind entweder tödlich, oder nicht tödlich; erstere schlechterdings oder zufällig tödlich, letztere lebensgefährlich und bleibend, oder heilbar ohne nachtheilige Spuren.

Bey tödlichen Wunden treten die Grundsätze vom Todschlage ein; nicht tödliche Verletzungen der erstern Art werden nach der Grösse des Dolus und der groben Fahrläßigkeit bestraft *), geringere Verletzungen der letz-

*) Pr. Landrecht, c. l. §. 797 - 800.

letztern Art aber, nach den Grundsätzen von Realinjurien beurtheilt *).

Vorsätzliche Selbstverstümmelung zum Nachtheil anderer wird mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß bestraft.

Selbstmord zur Vermeidung einer infamirenden Strafe zieht ehrloses Begräbniß, war die Strafe schon erkannt, die Vollziehung derselben am Leichnam, war sie Vermögensstrafe, Confiscation des Vermögens nach sich. Der Selbstmörder aus Melancholie und Wahnsinn, oder dessen Vorsatz nicht erwiesen ist, wird zwar ehrlich, aber doch ohne das seinem Stande zukommende Gepränge und still beerdigt.

Der versuchte vorsätzliche, sich nicht auf Melancholie und Wahnsinn gründende Selbstmord wird mit halbjähriger oder jähriger öffentlicher Arbeit, oder so langem Gefängniß; schärfer aber dann bestraft, wenn sich jemand dabey durch Verstümmelung zu seinen Berufsgeschäften untauglich machte.

Pr. Landrecht, c. l. §. 802-805.

Eine schwangere vom vorsätzlichen Selbstmord wider Willen zurückgehaltene Weibsperson

*) Pr. Landr. c. l. §. 796.

person wird, wenn durch den Versuch die Frucht erweislich getödet ist, nach den Grundsätzen vom vorsätzlichen Mißgebähren beurtheilt, ist aber der Frucht sonst nur ein Nachtheil geschehen, mit der gemilderten Strafe desselben belegt.

§. 13.

Von Tödungen überhaupt.

Die Tödung, oder die Verursachung des Todes eines Menschen ohne rechtliche Ursache hat entweder in einem Zufall (homicidium casuale), in der Unvorsichtigkeit (homicid. culposum), oder in dem Vorsatze eines andern (homicidium dolosum) ihren Grund. Dadurch ob der Vorsatz vorher überlegt oder schnell entstanden ist, wird der Begriff des Mords und Todschlags bestimmt.

§. 14.

Todtschlag.

Der vorsätzliche setzt Handlungen voraus, welche in der pflichtwidrigen feindseeligen Absicht einen andern zu beschädigen sind unternommen worden, und woraus dessen

sen Tod nach dem gewöhnlichen, allgemein, oder dem Thäter besonders bestimmten Lauf der Dinge erfolgen muste und wirklich erfolgte.

Landr. l. c. § 806.

Die Strafe desselben ist nach dem gemeinen und Preuß. Recht das Schwerdt, und tritt unter folgenden Umständen ein:

1) wenn der Tod eine unmittelbare, wenn auch nur wahrscheinlich vorausgesehene Folge der Handlung ist.

Pr. Landr. l. c. §. 811 — 814.

2) wenn der Thäter dem Getödteten die mögliche rechtzeitige Hülfe bey der Kenntniß der daraus entstehenden Gefahr nicht leistete.

Preuß. L. R c. l. §. 818.

3) wenn jemand bey der Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechts solche Mißhandlungen gebraucht, woraus der Tod erfolgen muste.

Pr. Landr. c. l §. 823.

Eine der Todesstrafe nahe kommende Strafe findet statt:

1) wenn

1) wenn der Tod blos als möglich gedacht worden ist (gefährliche Handlung).

2) wenn der Thäter die den Tod verursachende Handlung ohne deutliches Bewußtseyn, aber mit Gleichgültigkeit gegen Folgen aller Art gewagt hat, (muthwillige Handlung).

Der Todschlag aus Unvorsichtigkeit (culpa) wird nach der Größe derselben mit lebenswieriger oder zeitiger Gefängnißstrafe, zeitiger Landesräumung oder Geldbuße, aber nie am Leben bestraft; und ist auch überhaupt nur dann strafbar, wenn in der Unvorsichtigkeit die nächste und unmittelbare Ursache des erfolgten Todes liegt.

Pr. Landrecht c. l. §. 821. 825. 780. 781.

Der blos zufällige Todschlag läßt gar keine Zurechnung zu.

Von dem in einem Gestümmel, oder sonst bey einer, unter mehreren entstandenen Schlägerey erfolgten Todschlag, gelten folgende Grundsätze:

1) Wenn dem Entleibten nur eine tödliche Wunde beygebracht ist, so ist nur derjeni-

ge, der sie zufügte, als Todschläger, jeder andere aber nach Grösse der Theilnehmung oder Förderung willkührlich zu bestrafen.

2) Ist der eigentliche Urheber der tödlichen Wunde nicht mit Gewißheit auszumitteln, so werden alle, die an dem Streit Theil genommen, so wie der Urheber der Zänkerey willkührlich bestraft.

3) Bey mehreren tödlichen Wunden wird derjenige, der die erste verursachte, als Todschläger, die andern aber, welche die Missethat befördert haben, werden willkührlich bestraft.

4) Kann der Urheber der ersten tödlichen Wunde nicht ausgemittelt werden, so werden alle diejenigen, von denen es erwiesen ist, daß sie tödliche Wunden beygebracht haben, nach art. 148. der P. G. O. als Todschläger bestraft. Der Gerichtsbrauch erfordert aber hiebey, daß wiederhohlte Streiche oder andere Umstände eine Absicht zu tödten bey Allen vermuthen lassen, wo er ausserdem jeden mit einer ausserordentlichen Strafe belegt.

Zur

Zur Ausmittelung des wahren Thäters giebt der art. 34. 148. und 149. Anleitung.

Das Pr. Landr. c. l. §. 844-848. bestraft den, der zuerst von dem tödlichen Werkzeug Gebrauch machte, als Todschläger, alle die aber, welche tödliche Wunden beygebracht haben, nach Verhältniß ihres bösen Vorsatzes mit 10jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe. Doch müssen sie sich sämtlich eines tödlichen Gewehrs bedient haben, denn sonst, wenn sie auch einer tödlichen Verwundung überführt sind, werden sie nur mit 6-10 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe belegt. Diejenigen, welche nicht tödliche Wunden verursacht, und an der Schlägerey ohne Absicht zu töden, Theil genommen haben, werden nach den Grundsätzen von Verletzungen beurtheilt.

Von der Privatgenugthuung beym Todschlag handelt Quistorp Th. l. §. 230. und das Pr. Landr. T. l. Tit. 6. §. 98-110.

Als Schärfungsgründe der ordentlichen Strafe kommen hier besonders die hinten im §. 21. angeführten in Betrachtung. Ausser den allgemeinen Milderungsgründen verdient besonders der vom Entleibten erregte Reitz, die Ungewißheit der Tödlichkeit der Wunde durch

die Verletzung, und eine nicht nach den Regeln der Kunst vorgenommene Section in Erwägung gezogen zu werden.

§. 15.

Nothwehr.

Mit der Lehre vom Todschlag sind die Grundsätze von der Nothwehr am nächsten verwandt.

Das Recht zu derselben setzt einen mit einer gegenwärtigen Gefahr verbundenen unrechtmäsigen Angriff *) gegen Leib und Leben, Freyheit, Ehre und Eigenthum voraus; und kann durch jedes Mittel, nicht nur zur eigenen Vertheidigung, sondern auch zum Schutze Anderer gebraucht werden.

Pr. Landr. c. l. § 517.

Grundsätze.

1) Der zur Nothwehr Berechtigte muß zur Abwendung der Gefahr das gelindeste Mittel wählen. Die unnöthige Ueberschreitung desselben ist nach dem gemeinen und

Pr.

*) Tutela culpabilis.

Pr. R. (L. R. c. l. §. 519. 520. 523. 524. 820. strafbar; wobey jedoch die Möglichkeit der Ueberlegung und die Zurechnung der Ueberschreitung durch die Art des Angriffs, und durch die subjektive Lage des Angegriffenen bestimmt wird.

2) Lebensgefährlicher Widerstand und wirkliche Tödung bey Angriffen gegen das Eigenthum, ist nur zur Abwendung eines grossen und unersetzlichen Schadens erlaubt, Pr. L. R. c. l. §. 522.

§. 16.

Mord überhaupt.

Er besteht in der Tödung eines Menschen aus einem vorher überlegten pflichtwidrigen feindseeligen *) Vorsatz. Die Strafe desselben ist nach dem gemeinen und Pr. R. das Rad (P. G. O. art. 137. Pr. L. R. c. l. §. 826), und wird in der Regel von oben vollzogen.

Ihre Anwendung setzt aber die Existenz der beabsichtigten Wirkung, in so fern sie in dem

*) Kleins p. R. §. 293.

dem Tode des Ermordeten besteht, voraus, weil sonst eine andere Strafe statt findet.

Preuß. L. R. c. l. §. 827. 828 837. 838.

Besondere Milderungsgründe giebt es beym Mord nicht; als Schärfungsgründe sind aber ausser den §. 21. angeführten die bey der That verübten Grausamkeiten und nach denselben vorgenommenen Mißhandlungen zu betrachten. Pr. L. R. c. l. §. 829.

§. 17.

Von dem unter Mehreren verabredeten, besonders von dem aufgetragenen Morde.

Bey einer unter Mehreren verabredeten Tödung werden nach dem art. 148. d. P. G. O. zwar alle als Mörder mit dem Tode bestraft; diejenigen jedoch, welche dabey keine wesentliche Hülfe geleistet haben, mit einer gelindern Strafe belegt.

Nach dem Pr. L. R. c. l. § 839. f. wird der Rädelsführer, wenn er zugleich der unmittelbare Thäter ist, mit dem Rade von unten; ist er es mittelbar, mit dem Rade von oben bestraft. Der Thäter, welcher nicht zugleich Rädelsführer ist, wird mit der letzteren Strafe, jeder andere Gehülfe, der den

Mord

Mord selbst nicht vollzog, mit lebenswieriger Zuchthauß- oder Festungsstrafe belegt. Konn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden, so wird ausser dem Rädelsführer gegen sämtliche Theilnehmer die Strafe des Schwerds, gegen die blossen Mitverschwornen aber 10-20 jährige Zuchthauß- oder Festungsstrafe erkannt.

Beym aufgetragenen Mord wird der Mandant wie der Mandatar als Urheber mit dem Rade belegt; doch pflegt man selbst beym gedungenen Morde (assassinium) den Mandanten nur mit dem Schwerdte zu bestrafen.

Nach dem Pr. L. R. c. l. § 849. f. wird der, welcher den Mord einem Andern befohlen, aufgetragen, oder ihn dazu gedungen hat, mit dem Rade von oben, und eben so, wenn keine erschwerende Umstände eintreten, der Vollbringer der That bestraft. Die ohne, oder sogar wider die Absicht entstandene Tödung wird, wenn sie als nothwendige Folge der beabsichtigten Verletzung bekannt war, mit dem Schwerd, ausserdem aber mit 10 jähriger Festungsstrafe belegt.

§. 18.

Vom eigennützigen Morde.

So nennt man überhaupt jede Tödung, durch welche der Thäter die Verbesserung seiner äusserlichen Lage beabzweckt. Ist sie mit einem gewaltsamen Anfall auf das Eigenthum des Entleibten verbunden, so wird sie durch das Prädikat Raubmord (latrocinium) näher bestimmt. Die Strafe dieser Verbrechen ist nach dem gemeinen Rechte das Rad von oben; nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1193. das Rad von unten, und wird dadurch, daß der Mörder seinen Zweck nicht erreicht haben sollte, nicht abgeändert. Eben so wenig kommt die Grösse des beabsichtigten Vortheils und ob er vergangen, gegenwärtig, oder zukünftig ist, in Betrachtung.

Der Räuber, welcher 1) erst bey vorgefundenen Widerstande, oder 2) zur Vertheidigung seines Lebens, oder 3) seines Raubes tödet, wird gelinder, und zwar nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1194-1196 im ersten und dritten Falle mit dem Rade von oben, im zweyten mit dem Schwerdte bestraft.

Die

Die Theilnehmer am eigennützigen Morde werden nach den Grundsätzen des §. 17. beurtheilt; nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1216. 1217. wenn sie sich nur entfernt thätig beweisen, mit dem Rade von unten; diejenigen Räuber, die die Mordthat nicht vorher wusten, aber sie doch nicht verhinderten, mit dem Rade von oben, und die Hehler und Beförderer der ihnen als solche bekannten Raubmörder nach dem §. 1225. 1226. mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

§. 19.

Von dem listig vorbereiteten Morde, besonders durch Vergiftung.

Der **Meuchelmord**, welcher zwar durch äussere Gewalt, aber durch einen hinterlistigen, die Vertheidigung erschwerenden, oder unmöglich machenden Anfall geschieht, wird nach dem Gerichtsbrauch mit der Strafe des Rades von oben belegt. (Pr. G. O. art. 124.)

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 856. wird die an sich verwirkte Todesstrafe, durch Schleifung zum Richtplatze geschärft.

Die Vergiftung, d. i. der dem menschlichen Körper durch Mittheilung eines frem-

den Körpers, nach chemischen Gesetzen bewirkte dauernde Nachtheil, wird, je nachdem sie aus Vorsatz, oder Fahrlässigkeit geschah, eine dolose, oder culpose genannt.

Erstere wird gegen die Strenge des art. 130. der Pr. G. O. nach dem Gerichtsbrauch, wenn der Tod wirklich erfolgt ist, an Mannspersonen mit der Strafe des Rades, an Weibspersonen mit dem Ertränken (oder Schwerdte) geahndet, ist nur dadurch eine unheilbare Krankheit verursacht, (Wahnsinn), so tritt die Strafe des Schwerds, bey einer heilbaren aber, die nächste nach der Todesstrafe ein. Der ohne Verursachung einer Gefahr abgelaufene Versuch, wohin auch der Fall gehört, wenn der beygebrachte Körper noch nicht genommen, oder kein Gift war, wird willkührlich, gewöhnlich aber am Leibe bestraft.

Die culpose Vergiftung, welche auch durch die sogenannten Liebestränke entstehen kann, wird willkührlich, und die durch solche bewirkte Tödung nur dann wie culposer Todschlag bestraft, wenn eine einwilligende Schuld des Thäters vorhanden, oder die

Hand-

Handlung unter die gefährlichen oder muthwilligen gehört. Wer bey der Ausübung seiner Kunst (also in erlaubten Geschäften), als Arzt, Wundarzt oder Apotheker, aus Unvorsichtigkeit, oder Unwissenheit dem menschlichen Körper schadet, wird im ersten Falle, nach der Grösse des gestifteten Schadens am Gelde, oder mit Gefängniß, im letzterem mit dem Verluste der Praxis und Orts, oder Landesverweisung bestraft. Afterärzte und Marktschreyer *) werden nach vorgängiger Ausstellung am Pranger, mit öffentlicher Arbeit, oder am Leibe gestraft, und dann des Landes verwiesen.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 856. f. wird die durch Vergiftung entstandene Tödung mit der Schleifung zum Richtplatze und dem Rade von unten belegt; ist bey der Absicht zu töden eine unheilbare Krankheit verursacht, so wird die Vergiftung mit dem Schwerdte, im Falle einer heilbaren Krankheit aber, mit 10 jähriger bis lebenswieriger, und wenn unschädliche Sachen in der Absicht zu töden beygebracht worden, dieser Versuch mit 6-10 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe geahndet. Ist bey der Absicht zu töden ein wahrscheinlich nicht zu curirender Wahnsinn

verur-

verursacht, so tritt die Strafe des Rades von oben (§. 862.); bey der Tödung durch Liebestränke aber 10 - 15 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe ein. Im Falle eines durch Liebestränke veranlaßten unheilbaren Wahnsinns soll 8 - 10 jährige, ist dadurch eine andere Krankheit verursacht, nach Beschaffenheit derselben, 4 - 8 jährige Festungs- oder Zuchthaußstrafe erkannt werden. Landr. c. l. §. 867 - 869.

Die Theilnehmer werden nach den allgemeinen Grundsätzen von der Theilnahme beurtheilt; eigentliche Giftmischer aber, d. h. solche, welche dem Verbrecher bey der Kenntniß seiner Absicht das Gift reichen, demselben gleich bestraft.

Nach dem Pr. Landr. c. l. §. 860. 861. wird die vorsätzliche Hülfe zur Zubereitung, oder Herbeyschaffung des Gifts mit dem Schwerdte, im Wiederhohlungsfalle aber, mit der Schleifung zum Richtplatz, und dem Rade von unten bestraft.

Die Vergiftung der Thiere und anderer zum menschlichen leben nöthiger Dinge, wodurch die beabsichtigte Tödung eines Menschen erreicht worden ist, wird mit dem Rade; ist die Tödung ohne Absicht erfolgt, mit

dem

dem Schwerdte, und ist der menschlichen Gesundheit blos dadurch geschadet worden, mit 10 jähriger bis lebenswieriger Zuchthaußstrafe belegt. Vergiftung der Thiere ohne einen beabsichtigten oder verursachten Schaden für die menschliche Gesundheit, wird blos als eine Beschädigung des Vermögens betrachtet.

Nach dem Pr. Landr. c. l. §. 870 - 872. wird die Vergiftung der zum Gebrauch für mehrere bestimmten Sachen, wenn dadurch Menschen umkommen, mit Schleifung zum Richtplatz und dem Rade von unten; wenn mehreren Menschen ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden, mit dem Schwerdte und der Flechtung auf das Rad, ist noch kein Mensch beschädigt, mit Staupenschlag und lebenslänglicher Festungsstrafe geahndet.

Besondere Milderungsgründe giebt es bey der Vergiftung nicht, es müsten sich denn bey der legalen Section des Leichnams ganz eigene Umstände zeigen.

Die vornehmsten Kennzeichen einer Vergiftung und die mancherley Arten der Gifte bemerkt

bemerkt Plouquet von gewaltsamen Todesarten und Klein p. R. §. 311-315.

*) Die gegen die Medizinalordnungen innerlich kurirenden Wundärzte, und innerliche Arzneyen ohne Vorschrift des Arztes distribuirenden Apotheker, sollten durchgängig den Marktschreyern gleich gehalten werden.

§. 20.

Duell.

Er besteht in dem zum Zwecke der Selbstrache verabredeten *), mit tödlichen Waffen unternommenen Zweykampf.

In Ermangelung eines Gesetzes der P. G. O. über die Duelle, haben die Reichsgesetze **) im Falle einer Tödung, für den Thäter die Strafe des Todschlags, für den Entleibten, ein unehrliches Begräbniß verordnet; ist aber keine Tödung erfolgt, so soll nach den Umständen Todesstrafe, Landesverweisung, Staupenschlag, oder Ehrlosigkeit folgen. Heutzutage sind aber diese Grundsätze nur in Ermangelung eigener Landesgesetze anwendbar.

Nach dem Pr. Landr. c. l. §. 867. f. wird die Tödung durch den Duell nach Beschaffenheit

heit des Vorsatzes als Mord oder Todschlag; der Duell ohne Tödung mit dem Verluste des Adels und der Ehrenstellen der Duellanten, ausserdem auch nach Bewandniß der Umstände, mit 10 jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe geahndet. Der flüchtige Duellant wird mit lebenslänglicher Entziehung seines Vermögens, und der Ausstellung seines Bildnisses an den Schandpfahl bestraft. Die blosse Ausforderung wird nach Verhältniß des dazu erhaltenen Reitzes mit 3 . 6 jähriger, die Annahme derselben, mit 1 . 3 jähriger Festungsstrafe, und überdieß mit der Strafe der Injurien belegt. Schon die blosse Ergreifung des tödlichen Gewehrs wird mit 6 monathlicher bis einjähriger Festungs, die Drohung des Duells oder die dazu nöthige Beschimpfung aber, mit 1 bis 2 jähriger Gefängnißstrafe angesehen.

Die Cartellträger, Sekundanten und übrigen Beförderer der Duelle, werden, so wie auch diejenigen, welche das Duell nur gewußt, aber nicht angezeigt haben, nach den gemeinen Grundsätzen von der Theilnahme beurtheilt, wenn nicht Landesgesetze andere Bestimmungen darüber enthalten.

Nach dem Pr. Landr. c. l. §. 876 . 877. wird der Anreitzer, Sekundant und Cartellträger

träger bey erfolgter Tödung mit 10 jähriger, sonst aber mit 5 jähriger; wer aber die Partheyen eines gütlichen Vergleichs oder richterlicher Beylegung wegen mit Vorwürfen oder Verachtung behandelt, mit 1-5 jähriger Festungsstrafe, und dem Verluste seiner Ehrenstellen bestraft.

Eine Verschärfung der Strafe würde dann statt finden, wenn sich die eine Parthey gegen die andere überdem durch Mißhandlungen vergangen, feindseelig gegen die Regeln der Kunst gefochten, oder sich eines gefährlicheren, als des bedungenen Gewehres bedient haben sollte. Eine besondere Milderung der Strafe würde aber eintreten, wenn die Duellgesetze lange ausser Befolgung blieben, der Duell das einzige Mittel zur Abwendung eines bleibenden Nachtheils an der Ehre war, oder ohne Hinderniß am Fortkommen, und ohne Zerrüttung des Vermögens nicht vermieden werden konnte.

Die Verordnungen, welche sich auf den Ort des Duells, und die Qualität der Duellanten beziehen, sind im Pr. Landr. c. l. §. 678-690. zu finden.

*) Da-

*) Dadurch unterscheidet sich der Duell von der Attaque, und dem Rencontre, und dadurch zeigt es sich auch, daß kein culposer Duell denkbar ist. *Koch* Inst. jur. crimin. Lib. II. c. 28. §. 435.

**) Der Landfriede von 1495. und 1548. Instrum. Pac. Osnabrug. art. XVII. §. 7. Das Reichsgutachten wegen dem Duelle von 1668. Das Reichsconclusum von 1680.

***) Anmerk. Besonders sind wegen der Duelle die Provinzialgesetze in Rücksicht der Militairpersonen und Studirenden merkwürdig.

§. 21.

Von dem wegen persönlicher Verhältnisse strafbareren Mord und Todschlag.

Jede Tödung eines Vorgesetzten, sie sey Mord oder Todschlag, wird schärfer als das Verbrechen an sich bestraft. So wird auch die Strafe des Mords und Todschlags geschärft, welcher Beziehung auf das Amtsansehen des Getödeten hatte.

de Boehmer in Med. ad C. C. C. art. 137. §. 13.

Preuß. Landr. c. l. §. 173.

Der vorzüglichste Milderungsgrund bey diesen Verbrechen ist, wenn der Entleibte des

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Thäter durch empfindliche Ueberschreitung seiner Rechte über ihn, gereitzt haben sollte.

So wird auch nach dem angeführten Art. der Caroline, das Parricidium, d. h. der Mord und Todschlag an nahe gesibbten Freunden, mit der geschärften Strafe des Verbrechens an sich belegt.

Die Schärfungsmittel selbst, sind bey der Strafe des Mords das Zangenreissen und die Schleifung zum Richtplatz, bey der Strafe des Todschlags, das Stecken des Kopfs auf den Pfahl.

Die Schärfungen der gesetzlichen Strafen dieser Verbrechen im Pr. sind im L. R. c. l. §. 876 - 884. bemerkt.

Grundsätze.

1) Das Parricidium kann auch durch Unterlassung obliegender Pflichten begangen werden.

2) Der Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kommt hier nicht in Betrachtung.

3) Der

3) Der Thäter muß aber seine Verhältnisse gegen den Entleibten gekannt haben.

Preuß. L. R. §. 885. 886.

Der Versuch eines Verwandtenmords wird zwar immer härter als der Versuch eines andern Mords, aber nie mit dem Tode bestraft. Auf die Theilnehmer bezieht sich die allgemeine Theorie von der Theilnahme.

Anmerk. Wenn Westphal S. 409. die Entleibung nahe gesibbter Freunde unter die Morde zählt, so muß er, da auch der Todschlag eine Entleibung ist, den Unterschied zwischen Mord und Todschlag nicht in der Beschaffenheit des Vorsatzes, sondern in der subjektiven Beschaffenheit des Entleibten suchen. Höchstens hätte er sagen können: jede Entleibung nahe gesibbter Freunde wird wie der Mord bestraft, aber so streng ist selbst die Caroline nicht. Denn sie will ja nur (art. 137.) den Mord, nicht aber den Todschlag an nahen Freunden mit einer Verschärfung bestraft wissen. Weil aber die Absicht nahe Verwandte zu verletzen, strafbarer ist, als die Absicht, andere Personen zu beschädigen, so ist auch die Verschärfung der gesetzlichen Strafe im Falle des Verwandten-Todschlags, dem Geiste des Criminalrechts entsprechend.

§. 22.

Von dem eigentlichen Kindermorde und einigen andern damit verwandten Verbrechen.

Unter dem eigentlichen Kindermorde versteht man mit dem Pr. Landr. (P. II. T. 20. §. 887. 913. 947. 949.) die Tödung neugebohrner, d. i. solcher Kinder, welche noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt haben, und aus einem unehelichen Beyschlafe erzeugt sind.

Preuß. Landr. c. l. §. 982 - 984.

Grundsätze.

1) Die Geburt muß gewiß seyn, weshalb die vorhergehende Schwangerschaft ausser dem eigenen Geständnisse der Inquisitin und der Zeugen Aussage, noch durch die Besichtigung der verpflichteten Kunstverständigen zu erforschen ist.

2) Das Kind muß bey der Geburt noch gelebt haben. Dies wird durch die sub 1. angegebenen Beweismittel ausser Zweifel gesetzt. Unter die vielen Merkmale, die das Leben des Kindes zur Zeit der Geburt ausser Streit setzen, gehören besonders,

wenn

wenn die Geburt zur gewöhnlichen Zeit nach der Empfängniß, d. i. nach dem Ende des siebenten Monats vor sich geht, wenn das Kind nach allen seinen wesentlichen Theilen vollständig ist, die innern Theile, vornämlich das Herz und die Lunge in der natürlichen Beschaffenheit gefunden werden, wenn die Nachgeburt frisch und gut, und sogleich mit dem Kinde erfolgt. Ein starker Beweiß, daß das Kind wenigstens nach der Geburt gelebt habe, ist es auch, wenn Stagnationes und Sugillationes am Körper, und extravasationes sanguinis in dem Kopf und dem Gehirn angetroffen werden, wenn die vasa iugularia, die Lunge, der Leib, die viscera und überhaupt die kleinsten Gefässe voll Geblüts gefunden werden, und sich dabey kein Merkmal einer bey todgebohrnen Kindern gewöhnlichen Fäulniß zeigt.

Die Kennzeichen eines vollständigen Kindes sind laut eines vom Königl. Preuß. Ober-Collegio Medico d. d. 10. Oct. 1783. erstatteten Gutachtens, folgende: 1) daß das Kind die Länge von 18 Zoll habe, 2) daß es 6 ℔.

 wiege,

wiege, 3) daß es vollkommen lange und harte Nägel an Händen und Füssen, auch 4) genugsame Haare auf dem Kopfe habe. 5) Wird über der ganzen Haut die Epidermis und die weißröthliche Farbe der Haut, 6) die gehörige Stärke und Länge der Knochen und Muskeln, 7) eine glatte und nicht runzlichte Haut, 8) eine feste und dicke Nabelschnur, 9) die nöthige Härte der Ohren und Läppchen, 10) die gehörige Größe des Kopfs mit einer mäsigen Fontanelle erfordert.

Ist nun durch diese Kennzeichen *) der zweyte Grundsatz ausgemittelt, so muß

3) das Kind durch eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung der Gebährerin mittelbar oder unmittelbar das Leben verlohren haben, und

4) dieses für einen Mord oder Todschlag geachtet werden können.

Bey diesen beyden Punkten ist zu untersuchen, ob das Kind nicht in der Geburt ohne Zuthun oder deutliches Bewußtsein der Mutter, gestorben ist.

Ob die unterlassene Verbindung der Nabelschnur, geschehe es nun aus Vorsatz oder

Verse-

Versehen, den Tod des Kindes verursacht habe, läßt sich nur in concreto ausmitteln **). Daß aber die muthwillige, den Tod nach sich ziehende, als Mord anzusehen sey, leidet keinen Zweifel.

Was die Strafe des Kindermords anbetrift, so macht die P. G. O. Art. 131. einen Unterschied, ob die Grösse des Vorsatzes, besonders die Wiederhohlung das Verbrechen erschwere oder nicht. Im ersten Falle soll die Kindermörderin lebendig gepfählt und begraben, im andern ertränkt werden. Die erste Strafe ist ganz abgeschaft, und wird dafür die zweyte, welche gewöhnlich in die Enthauptung vewandelt wird, mit einer Verschärfung gebraucht.

Eine ausnehmende den Tod des Kindes verursachende Unvorsichtigkeit wird gewöhnlich mit lebenswierigem, eine andere grobe Fahrlässigkeit, die zum Tode des Kindes Gelegenheit gegeben, mit zehnjährigem Zuchthauße, eine mindere Fahrlässigkeit aber, willkührlich gestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 965. u. f. wird der eigentliche Kindermord mit dem

Schwerdte; ist die Kindermörderin von ihren Eltern zur Tödung verleitet worden, oder mangelts am vollständigen Beweise der mörderischen Handlung, oder des Lebens des Kindes zur Zeit derselben, mit Staupenschlag und lebenswieriger Festung bestraft. Die Strafe des Schwerdts tritt selbst dann ein, wenn der Vorsatz zu töden zwar nicht eingestanden ist, die Mutter aber etwas unternommen oder veranlaßt hat, was nach dem gewöhnlichen und ihr bekannten Lauf der Dinge den Tod des Kindes nach sich ziehen muste.

Die Mittel zur Verhütung des Kindermords hat das Pr. L. R. c. l. nachahmungswürdig auseinandergesetzt, und dabey die Strafen der Verheimlichung der Geburt bestimmt, sie mag von der Geschwängerten, dem Schwängerer, oder einer andern Person geschehen.

Auf die Theilnahme paßt die allgemeine Theorie von der Theilnahme, und selbst solche Personen, welche eine besondere Pflicht gegen das Kind hatten, werden, wenn sie gemeinschaftlich mit der Mutter die That begiengen, mit dieser gleich bestraft. Haben sie aber ohne Zuthun der Mutter die That begangen, so trift sie die Strafe des Verwandtenmords; Personen aber, die mit

dem

dem Kinde in keiner Verbindung standen, die gewöhnliche Strafe des Mords.

Hiemit stimmt das Pr. L. R. c. l. §. 973. 974. überein, ausser daß es den Schwängerer und die Eltern mit dem Schwerdte bestraft, wenn auch die Gebährerin nur Staupenschlag und lebenslängliche Festung trift.

Besondere Milderungsgründe giebt es beym Kindermorde nicht, und selbst die Furcht vor der Schande hat auf die Bestimmung der Strafe keinen Einfluß. Die von Koch in Inst. jur. crim. Lib. 2. c. 30. §. 476. angeführten Fälle: si violenter stuprata infantem a se recenter natum enecarit, und si honestissima foemina propter infamiae metum occiderit, lassen daher keine Milderung der Strafe zu, denn einmal ist das Factum ganz da, sodann auch der Dolus. Wenn die Furcht vor der Schande die Sinne zerstöhrt, oder im Augenblick des Mords unbrauchbar gemacht haben sollte, ist es freylich ein anderer, schon unter den allgemeinen Milderungsgründen bemerkter Umstand.

*) Chr. G. Büttners vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigungen

gen ein verübter Kindermord auszumitteln sey. Königsberg u. Leipz. 1771.

Peter Campers Abhandl. von den Kennzeichen des Lebens und Todes bey neugebohrnen Kindern. Frankf. u. Leipz. 1777.

Ploucquet über die physischen Erfordernisse der Erbfähigkeit der Kinder. Tübingen 1779.

Pyls neues Magazin für die gerichtliche Arzneykunde. Bd. 1. S. 1. n. 2.

Als ein vorzügliches Kennzeichen, ob das Kind nach der Geburt gelebt habe, wurde häufig die Lungenprobe gebraucht, allein sie ist ein sehr trügliches Mittel.

Hunters Schreiben an die Gesellschaft der Aerzte zu London, über die ungewissen Zeichen des Mords an neugebohrnen Kindern, s. hannöverisches Magazin von 1784. n. 96. 97. Metzgers gerichtl. Arzneywiss. §. 303. f. Ploucquet von gewaltſ. Todesarten, §. 144. f.

**) Quistorps Grundſ. des peinl. R. Th. 1. §. 276. und die daselbst allegirten Schriftsteller.

Abtreibung der Leibesfrucht.

Die Abtreibung eines lebendigen Kindes wird nach der P. G. O. art. 133. an Mannspersonen mit dem Schwerdte, an einer Weibsperson, so sie es auch sich selbst thäte, mit dem Ertränken bestraft. Die Abtreibung eines noch nicht lebenden Kindes wird nach der P. G. O. mit einer willkührlichen Strafe belegt.

Nach dem Gerichtsbrauch wird die Abtreibung der Leibesfrucht auch dann mit dem Tode, und zwar mit dem Schwerdte bestraft, wenn sie gegen das Ende des vierten, oder zu Anfang des fünften Monats, also wie man annimmt, in der Hälfte der Schwangerschaft geschieht, das Kind durch irgend eine Bewegung sein Leben zu erkennen gegeben hat, und lebensfähig war.

Das Pr. L. R. §. 985. f. bestraft die durch das Abtreiben innerhalb den ersten 30 Wochen der Schwangerschaft erfolgte Tödung mit 2-6jähriger, und nach der 30sten Woche mit 8-10jähriger Zuchthaußstrafe. Der blosse Versuch der Abtreibung ohne Wirkung, wird mit 6monathlicher bis einjähriger Zuchthaußstrafe geahndet. Der Hülfleistende wird mit

mit gleicher Strafe wie die Mutter selbst; eine Person, welche sich schon mehrerer solcher Verbrechen schuldig gemacht hat, mit Staupenschlag und lebenswieriger Festungsstrafe, derjenige aber, der die Abtreibung ohne Wissen und Willen der Mutter veranstaltet, mit 10 jähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

Vorsätzliche Unfruchtbarmachung.

Obgleich die P. G. O. Art. 133. dieses Verbrechen mit dem vorgehenden gleich bestraft, so wird es doch nach dem Gerichtsbrauche nur mit einer willkührlichen Strafe geahndet.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 991. wird die Unfruchtbarmachung einer Weibsperson mit 2-4 jährigem Gefängniß oder Zuchthausse bestraft; die Unfruchtbarmachung einer Mannsperson aber, entweder als Verstimmelung oder Vergiftung betrachtet.

Aussetzung der Kinder.

Nach der P. G. O. Art. 132. wird die Mutter, wenn das Kind durch das Weglegen

gen stirbt, nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens mit dem Tode; wird aber das Kind gefunden und ernährt, willkührlich bestraft.

Nach dem Gerichtsbrauche wird die Aussetzung eines Kindes, sie geschehe von der Mutter oder einer andern Person, wenn die damit verbundene Absicht zu töden erfüllt ist, mit dem Schwerdte; die böse Absicht ohne Erfolg willkührlich und höchstens mit Staupenschlag; der böse Erfolg ohne die Absicht zu töden aber, mit zeitiger Zuchthauß- oder Gefängnißstrafe geahndet, welche letztere Strafe, wiewohl in geringerer Dauer auch dann statt findet, wenn das Kind ohne böse Absicht ausgesetzt und erhalten worden ist.

Nach dem Pr. L. R. §. 969, 971. wird das gefährliche Aussetzen, bey erfolgtem Tod mit dem Schwerdt, ausserdem aber mit 6-10 jähriger Zuchthaußstrafe geahndet. Die an sich nicht gefährliche Aussetzung wird, sie mag den Tod nach sich ziehen, oder nicht, mit 6 monathlichem bis 3 jährigem Zuchthausse bestraft.

Zweyte

Zweyte Unterabtheilung.

Verbrechen gegen die Güter der Menschen.

---

§. 23.

Allgemeine Theorie von Entwendungen überhaupt.

Entwendung ist die Besitzergreifung einer beweglichen Sache, in der Absicht, sie der Verfügung oder dem Besitzrechte *) des Andern widerrechtlich und ohne dessen Einwilligung zu entziehen.

*) Preuß. L. R. c. l. §. 1109 . 1111.

Bey der Entwendung wird entweder Gewalt gegen Menschen als Mittel zur Bewerkstelligung der Entwendung gebraucht, oder nicht. Im erstern Falle wird sie Raub, im letzteren aber Diebstahl genannt. Dieser zerfällt in den qualificirten (furtum qualificatum) und gemeinen (furtum simplex), wobey sich aber noch andere Eintheilungen des Diebstahls vorfinden.

§. 24.

Gemeiner Diebstahl.

Er wird in den grossen und geringen Diebstahl eingetheilt, wo letzterer derjenige ist, welcher die Summe von fünf Gulden (G. O. Art. 157. 160.), oder nach dem Gerichtsbrauch fünf Ducaten incl. der Agio überwiegt.

Der grosse Diebstahl wird, obgleich die P. G. O. Art. 160. die Todesstrafe zuläßt, mit zeitigem Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit dem Staupbesen, oder der Verurtheilung zu 6 - 8 jährigen, oder gar lebenswierigen öffentlichen Arbeiten bestraft. Der gemeine erste Diebstahl wird nach Art. 157. mit dem doppelten Ersatz des Gestohlnen, und so der Dieb dies nicht vermag, mit zeitigem Gefängniß; nach dem Gerichtsbrauch aber immer nur willkührlich bestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1121 - 1157. wird der gemeine Diebstahl unter fünf Reichsthaler oder an dieser Summe mit achttägigem bis vierwöchentlichem Gefängniß; der Diebstahl

stahl über diese Quantität mit Strafarbeit von 4 Wochen bis zu 2 Jahren, und unter erschwerenden Umständen nebst Willkommen und Abschied mit 6 wöchentlichem bis drey-jährigem oder 8 wöchentlichem bis 4 jährigem Zuchthauße gestraft.

§. 25.

Qualificirter Diebstahl.

Einige Diebstähle werden deshalb qualificirte genannt, weil sie von den übrigen durch eine härtere, oder gelindere Strafe ausgezeichnet sind.

---

1) Diebstahl an Eßwaaren.

Er wird nach dem gemeinen Rechte willkührlich, nach dem Pr. Landr. c. l. §. 1123. höchstens mit achttägiger Strafarbeit oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

---

2) Haußdiebstahl.

Geschieht er von einem Verwandten, so wird 1) nicht von Amtswegen verfahren, sondern die Beschwerdführung

des

des Bestohlnen abgewartet, 2) nicht auf Leib- und Lebensstrafen, sondern nach geschehener Wiedererstattung auf Gefängniß oder andere gemäßigte Strafen erkannt, in so ferne der Dieb eine ihm künftig durch die Erbschaft zufallende Sache entwandt hat. P. G. O. Art. 165. Treten aber erschwerende Umstände ein, so verfährt der Richter ex officio, und es wird auch auf höhere und angemessene Leibesstrafen erkannt.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1133-1136. wird zwar der Verwandten-Diebstahl nicht ex officio gerügt; aber wenn er gerügt wird, gleich jedem andern Diebstahle bestraft.

Der von dem Gesinde verübte Haußdiebstahl wird mit der geschärften Strafe des Verbrechens an sich belegt; jedoch wird, wenn die Gelegenheit sehr verführerisch, oder die gestohlne Sache unter dem Gewahrsame des Diebs war, eine gelindere Strafe erkannt.

Nach dem Pr. L. R. § 1137-1140. sind grössere und kleinere Haußdiebstähle zu unterscheiden, und erstere mit Strafarbeit oder Gefängniß, sammt einer mäßig körperlichen Züchtigung am Anfang und Ende derselben;

letztere aber mit 6 wöchentlichem bis dreyjährigem Zuchthauße sammt Willkommen und Abschied zu bestrafen.

Mit dem Haußdiebstahl ist der uneigentliche Diebstahl, d. i. die Unterschlagung der einem zum Besitz anvertrauten Sachen verwand. Er wird nach dem gemeinen Rechte geringer, nach dem Pr. l. c. § 1111. 1347. 1350. 1356. 1365. 1373. eben so wie der eigentliche Diebstahl bestraft.

---

3) Gefährlicher Diebstahl.

Dies ist ein solcher (P. G. O. Art. 159.), welcher durch gefährliches Einbrechen oder Einsteigen, von einem mit tödlichen Instrumenten versehenen Diebe verübt wird.

Er wird nach der P. G. O. c a. an Mannspersonen mit dem Strange, an Weibspersonen mit dem Ertränken gestraft, wiewohl nach dem Ermessen des Richters eine andere Strafe, nämlich das Ausstechen der Augen, die Abhauung der Hand, oder eine sonstige schwere Leibesstrafe statt finden kann. Nach dem Gerichtsbrauche wird der vollbrachte

brachte gefährliche Diebstahl an einem Manne mit dem Galgen, und an einem Weibe mit dem Schwerdt bestraft, jedoch muß der Einbruch an einem bewohnten Orte geschehen seyn, wenn gleich zur Zeit desselben niemand zugegen war.

Der blos versuchte gefährliche Diebstahl zieht der Regel nach die Todesstrafe nicht nach sich; es wäre denn, daß der Dieb durch gefährliche Werkzeuge eine Bewohnung erstiegen oder erbrochen, die Leute gemißhandelt, oder nur durch die Dazwischenkunft Anderer an der Vollendung des Diebstahls, oder wohl gar eines Todschlags verhindert worden wäre.

Ein gewaltsamer Diebstahl auf der Landstrasse, der nicht zugleich ein eigentlicher Strassenraub ist, pflegt nicht am Leben, sondern etwa mit achtjähriger Festungs- oder Zuchthaußarbeit bestraft zu werden.

Der durch den Gebrauch der Dietriche und Nachschlüssel verübte Diebstahl, zieht nie eine Lebens- sondern immer eine ausserordentliche Strafe nach sich.

Nach dem Pr. L. R. wird der mit Gewalt an Sachen verübte Diebstahl ein gewalt-

waltsamer Diebstahl genannt, und von dem mit Waffen verübten Diebstahle unterschieden. Der gewaltsame Diebstahl ohne erschwerende Umstände, wohin auch das Oeffnen verschlossener Behältnisse durch Dietriche, das Einschleichen in die Häußer und heimliche Uebernachtung in der Absicht zu stehlen u. s. w. gehört, wird, wenn nicht mildernde Ursachen eintreten, mit 6 monatlicher bis dreyjähriger Zuchthaußstrafe, nebst Willkommen und Abschied bestraft; treten aber erschwerende Umstände ein, so wird die gesetzliche Strafe um 6 Monate bis zwey Jahre verlängert. L. R. §. 1167. 1175. 1177. Die Bestehlung der Reisenden auf öffentlicher Strasse oder in den Gasthöfen wird mit der gewöhnlichen Strafe des gewaltsamen Diebstahls; die Bestehlung öffentlicher Posten aber, mit der Verlängerung um die Hälfte der Dauer der ordentlichen Strafzeit belegt. L. R. §. 1178. 1179.

Der Diebstahl mit Waffen ist entweder 1) ein gemeiner, wenn der Dieb Gewehre oder andere gefährliche Werkzeuge, jedoch ohne davon Gebrauch zu machen, bey sich hatte. Hier wird die Strafzeit um drey Monate bis ein Jahr verlängert, L. R. §. 1157. oder 2) der Dieb war beym gewaltsamen Diebstahle bewaffnet, ohne davon

Gebrauch

Gebrauch gemacht zu haben; in welchem Falle nach §. 1175. die Strafzeit um 6 Monate bis 2 Jahre verlängert wird, und auch in einigen Fällen § 1177 - 1779. bis zu acht Jahren steigt.

Ein Einbruch, welcher die Entwendung blosser Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchte zum Zweck hat, wird nach §. 1170. mit der geschärften Strafe eines gemeinen Diebstahls gleicher Art belegt.

Ein allgemeiner Grundsatz ist, daß der an unbewohnten Orten verübte gewaltsame Diebstahl, nur als ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft wird, Pr. L. R. §. 1169. und daß die Strafe des gewaltsamen Diebstahls verwirkt ist, sobald das Einsteigen oder Einbrechen mit der Absicht zu stehlen, wirklich geschehen ist. Doch findet, wenn die Besitznehmung des Gestohlnen noch nicht vollendet worden, nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe statt, und diese wird, wenn das Einsteigen oder Erbrechen nicht vollendet worden, der Dauer nach verkürzt, ie nachdem der Versuch der Ausführung näher oder entfernter war.

---

4) Wiederhohlter Diebstahl.

Nach dem Art. 161. 162. der P. G. O. wird der Betrag des ersten und zweyten

Diebstahls zusammgerechnet, und kommt die den grossen Diebstahl charakterisirende Summe heraus, die Strafe des grossen Diebstahls, außerdem aber Pranger- Landes- oder Bezirksverweisung erkannt. Der zum drittenmal wiederhohlte Diebstahl soll nach der P. G. O. unbedingt am Manne mit dem Strang, am Weibe mit dem Wasser oder einer andern landüblichen Strafe bestraft werden.

Nach dem Gerichtsbrauch wird die Strafe des zweyten Diebstahls nur im Falle einer vorhergehenden Bestrafung vollzogen und in Zuchthauß oder öffentliche Arbeit auf ein oder mehrere Jahre verwandelt. Die Strafe des dritten Diebstahls wird nur dann angewendet, wenn der Dieb seiner neuern Dieberey wegen wenigstens einmal hart am Leibe bestraft worden ist, und der Betrag der 3 Diebstähle die Summe eines grossen beträgt.

Bey dem Mangel einer vorhergegangenen Bestrafung findet eine ausserordentliche, in 10jähriger bis lebenswieriger Festung oder Zuchthauß bestehende Strafe statt.

Das

Das Pr. L. R. c. l. 1158 - 1162. unterscheidet: ob die vorhergehenden Diebstähle bestraft sind, oder nicht. Im ersten Falle wird der zweyte Diebstahl doppelt, der dritte eben so, nebst Verwahrung im Arbeitshauße bis zur Besserung und Gelegenheit des ehrlichen Fortkommens, der fernere aber mit lebenswierigem Zuchthauße bestraft. Im zweyten Falle rechnet man den Werth aller Diebstähle zusammen. Von der Strafe wiederhohlter gewaltsamer Diebstähle, die höchstens in 10 jährigem bis lebenswierigem Zuchthauße nebst Züchtigung besteht, s. §. 1181 - 1183. des L. R.

Milderungsgründe bey den Diebstählen.

Minderjährige Diebe werden nur unter besonders erschwerenden Umständen mit dem Tode bestraft. Die Ersetzung des Schadens, besonders diejenige, welche als Zeichen der Reue freywillig und ohne Nachtheil eines dritten *) geleistet wird, pflegt bey nicht qualificirten Diebstählen überhaupt, und wenn von einer Todesstrafe die Rede ist, bey allen Diebstählen, als Milderungsgrund betrachtet zu werden **). Auch die sich unvermuthet dargebothene Gelegenheit, die ei-

gene Unvorsichtigkeit des Bestohlnen, wenn nicht erschwerende Umstände eintreten, ist, so wie wenn der Dieb aus Neugierde ein Behältniß öffnete, und dann erst die Sache entwendete, als ein Grund der Milderung anzusehen. Selbst beym gewaltsamen Diebstahl giebt es verschiedene Milderungsgründe: wenn er nämlich nicht mit Gefahr verbunden war; an einem unbewohnten Orte geschahe; nicht den Werth von 5 Dukaten beträgt, oder zum erstenmale ohne vorhergehende Bestrafung verübt ward. Aus allen diesen Gründen kann die Todesstrafe in eine Leibesstrafe herabgesetzt werden, selbst beym gewaltsamen Diebstahle; es wäre denn der Dieb ein sehr gefährlicher, keine Besserung zulassender Mensch.

*) Preuß. L. R. c. l. §. 1116.

**) *Lav* (praes. *Madihn*) D. de poena capitali in furto haud mitiganda ob restitutionem rei ablatae. Halae 1757.

Aus den verübten Diebstählen erwachsen mehrere Rechtsmittel, Quistorp l. c. §. 384. 385.

§. 26.

§. 26.

Raub.

Er besteht in einer durch Zufügung oder Androhung einer eigenmächtigen unrechtmässigen Gewalt, jedoch ohne vorsätzliche Tödung verübten Entwendung.

Grundsätze.

1) Die Gewalt muß an Menschen verübt seyn und die diebische Absicht

2) eine bewegliche Sache zum Gegenstand haben, denn die diebische und gewaltsame Besitznehmung unbeweglicher Sachen, wird nach dem gem. R. willkührlich, und ie nachdem dabey eine Beschädigung oder ein Tumult vorgefallen ist, oder nicht, härter oder gelinder, nach dem Pr. L. R. §. 1184-1186. mit 2-3 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe geahndet, wenn auch die Besitznehmung selbst, nicht hat vollzogen werden können.

Nach dem Art. 126. der P. G. O. wird der Räuber mit dem Schwerdte bestraft, welche Strafe nach Verhältniß der grössern

oder geringern Gefahr geschärft oder gemildert wird, wobey iedoch die Erstattung des Geraubten und der Werth desselben nicht als Milderungsgründe gelten.

Der Versuch dieses Verbrechens, wie man auch den in der Androhung einer nicht gegenwärtigen Gefahr bestehenden Zwang nennen kann, wird mit der nächsten Strafe des eigentlichen Raubes, oder auch gelinder bestraft; je nachdem die Möglichkeit der Wirklichwerdung des angedrohten Uebels, leichter oder geringer war.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1187-1217. unterscheidet zwischen gemeinen Raub und Strassenraub, und bey jedem wieder die verschiedenen Grade der gebrauchten Gewalt, ihrer Schädlichkeit und Gefährlichkeit.

§. 27.

Von den Mitschuldigen und Theilnehmern an Diebstählen und Raub.

Es gilt auch hier die allgemeine Theorie von der Theilnahme. Wer an dem Vortheil des Diebstahls Theil nimmt, ist in Ansehung der mit dem Thäter vorher verabredeten

ten Handlungen als Theilnehmer zu betrachten. Die Diebshehler, welche mit den Dieben der Aufnahme wegen eine Verbindung gemacht haben, werden den Dieben gleich, ausser denselben aber willkührlich, nach Beschaffenheit der Grösse des gezogenen Gewinns, des Vorsatzes, und hauptsächlich je nachdem sie aus dem Diebshegen ein Gewerbe machen, mit Geld, Gefängniß, Landesverweisung oder öffentlicher Arbeit bestraft. Gelinder werden die bestraft, welche ohne alle Vortheile, aus Freundschaft oder Verwandschaft einen Dieb verborgen haben. Die Gattung des Diebstahls kommt bey Bestrafung der Theilnehmer und Heger sehr in Betrachtung. Auch das An- und Verkaufen gestohlner Sachen ist als Beförderung des Diebstahls strafbar, und wird an denen, die daraus in Verbindung mit dem Diebe ein Gewerbe machen, mit 4-6 jähriger Zuchthaußarbeit, nebst Züchtigung bestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1209. f. wird der Rädelsführer einer Diebsbande mit 10 jähriger bis lebenswieriger, und der Mitverbundene mit 6-10 jähriger, mit Willkommen

kommen und Abschied verknüpfter Zuchthauß- oder Festungsstrafe belegt. Bey gewaltsamen Diebstählen wird der Anführer mit dem Strange bestraft, und die Mitgenossen sollen, wenn durch die That an sich 5 oder achtjährige Zuchthauß- oder Festungsstrafe verwirkt wäre, mit lebenslänglicher; sonst aber mit 10 jähriger Festungsstrafe, nebst Züchtigung beym Eintritt und Ausgange belegt werden. Der Anführer einer Räuberbande hat wenigstens das Rad von oben verwirkt, und seine Mitgenossen sollen, wenn sie nicht schon an sich die Todesstrafe verwirkt haben, mit Staupenschlag, Brandmarkung und lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden. Daß die Mitgenossen, wenn sie mit der Strafe der Strassenräuber belegt werden sollen, einen Strassenraub begangen haben müssen, ist eben nicht nöthig. Uebrigens ist nicht nur derjenige, welcher die ausgeübte Gewalt wissentlich unterstützt, er mag den bedungenen Vortheil erhalten haben, oder nicht, als Miturheber zu betrachten, und der gewinnsüchtige Heger und Beförderer der Diebe und ihrer Sachen mit Züchtigung und 6 monatlicher bis zweyjähriger, oder wuste er, daß es geraubte Sachen, oder Sachen von Räubern waren, mit 4 jähriger Festungs- oder Zuchthaußstrafe zu bele-

belegen; sondern auch derjenige, der ohne Theilnehmung Räuber oder ihre Sachen hegt und verbirgt, hat zweyjährige mit Züchtigung geschärften Festungs- oder Zuchthaußstrafe und den Verlust des gemißbrauchten Gewerbs verwirkt.

§. 28.

Beeinträchtigung des fremden Eigenthums ohne Entwendung.

1) Gränzverrückung.

Die eigenmächtige Verrückung der Gränzzeichen, um dadurch das andere Territorium zu erweitern, wird nach dem Art. 114. der P. G. O. mit einer Leibesstrafe; nach dem Gerichtsbrauche aber, willkührlich und gewöhnlich an Geld, oder mit Gefängniß, und auf das höchste mit der Landesverweisung bestraft.

(Die Verrückung der Staatsgränzen gehört in die Lehre von Staatsverbrechen.)

Nach dem §. 1403. des Pr. L. R. wird der Verbrecher um den doppelten Betrag des durch die Grenzverrückung beabsichtigten Vortheils bestraft.

2) Prävarication.

Ein Prävaricator wird hzt. derjenige genannt, der mit Hintansetzung seiner freywillig übernommenen Pflichten, der Gegenparthey desjenigen, dessen Sache er zu vertheidigen verbunden ist, entweder die Geheimnisse derselben verräth, oder doch der Gegenparthey öffentlich oder insgeheim zu helfen sucht.

Bey der Prävarication kommt es besonders auf den Vorsatz an; ausserdem kann sie in gerichtlichen und aussergerichtlichen Sachen statt finden, sowohl mittelbar als unmittelbar zum Schaden der bevortheilten Parthey gereichen, auf gewinnsüchtigen oder uneigennützigen Absichten beruhen, und auch in einem bloßen Unterlassen bestehen.

Obgleich die P. G. O. Art. 115. nur von der Prävarication der Procuratoren handelt, so wird sie jedoch jetzt von allen angenommen, die mit treuloser Verletzung ihrer Pflichten, dem Gegentheil dienen.

Nach der P. G. O. wird die vorsätzliche und gefährliche Prävarication ausser

dem

dem Ersatz des Schadens mit der Stellung an Pranger, Ruthenzüchtigung und Landesverweisung, oder nach Beschaffenheit der Umstände willkührlich; nach dem Gerichtsbrauch aber immer willkührlich und höchstens mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf einige Jahre bestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. § 1334-1336. wird die Prävarication der Justitzcommissarien mit der Entziehung der Praxis und 6 monatlicher bis einjähriger Zuchthaußarbeit, nebst der öffentlichen Bekanntmachung der Strafe geahndet.

Von der Untreue der Beamten, Vormünder u. s. w. handelt das L. R. l. c. Absch. 7. u. 15. §. 1331-1376.

3) Concussion.

So nennt man dasjenige Verbrechen, wenn jemand den Andern unter dem Schein des Rechts zur Einwilligung in seine eigennützigen Absichten zwingt. Die Strafe ist willkührlich, und kann in Geld, Gefängniß oder Entsetzung vom Amte, und unter erschwe-

schwerenden Umständen in öffentlicher Arbeit bestehen.

Das P. L. R. behandelt dies Verbrechen c. l. §. 1255. wenn Gelder oder Sachen abgenöthigt sind, nach Maasgabe der dazu gebrauchten Mittel als einen Diebstahl, oder Raub; ausserdem wird es §. 1254. am Gelde, oder mit Gefängniß bestraft. P. 1. Tit. 4. §. 35. 38.

4) Meyneid.

Er besteht darinn, daß man die mittelst eines körperlichen Eydes bestärkten Verbindlichkeiten vorsätzlich verletzt, oder durch einen wissentlich falschen Schwur die Rechte des Andern kränkt.

Er ist nur dann strafbar, wenn er einen wirklichen Schaden am Eigenthum zufügt.

Nach der P. G. O. Art. 107. wird der gerichtliche gelehrte Meyneid in peinlichen Sachen mit der Wiedervergeltung des dadurch entstandenen Schadens, in bürgerlichen Sachen aber, mit dem Schadenersatz, dem Verlust der Ehre und Abhauung der

der zwey Finger bestraft. Die Strafe des aussergerichtlichen und nicht gelehrten Meyneids ist nicht bestimmt. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch wird der Meyneid willkührlich, besonders mit öffentlicher Arbeit und dem Verluste aller Würden und Ehre bestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1405. f. wird der vor Gericht oder dessen Deputirten geschworne Meyneid mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre und Rechte, schimpflicher Ausstellung, oder öffentlicher Brandmarkung und 1 - 3 jähriger Zuchthaußstrafe, wie auch mit der Erlegung des vierfachen Werths des durch den Meyneid beabsichtigten Vortheils geahndet.

5) Banquerout.

Man versteht darunter, in soferne er strafbar ist, den Umstand, wo wegen verschuldeter wahrer oder vorgegebener Zahlungsunfähigkeit, die Gläubiger an ihren Forderungen leiden müssen.

Die Reichsgesetze *) bestrafen einen solchen Banquerout mit dem Verlust der Ehre, der Unfähigkeit zu Aemtern und Wür-

 den

den, und der Versagung des sichern Geleits. Hzt. werden vorsäzliche Banquerou-tirer nach der Grösse des Vorsatzes und des verursachten Schadens mit Gefängniß, Zuchthauß, oder andern öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre, allenfalls eine Zeitlang bey Wasser und Brod, oder nach der Ausstellung im Halseisen bestraft.

Der fahrlässige Banquerоutirer wird nur bey einem hohen Grad der Fahrlässigkeit, nach richterlichem Ermessen, und zwar gewöhnlich mit 2 , 4 monatlichem Gefängniße bestraft.

Als Milderungsgründe sind der Ersatz des Schadens, der Nachlaß und die Vorbitte der Gläubiger, oder der mit ihnen getroffene Accord zu betrachten.

Das Pr. Landr. c. l. §. 1452. f. unterscheidet zwischen betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Banquerout, je nachdem nämlich der Banquerоutirer 1) zur Hintergehung seiner Gläubiger sein Vermögen verheimlicht, oder 2) sich durch übertriebenen Aufwand insolvent machte, oder 3) zur Zeit, da er die Unzulänglichkeit seines Vermögens kannte, aber doch Hoffnung zur baldigen Verbesserung hatte, neue Schulden con-trahir-

trahirte, oder 4) mit fremden Gelde ohne Genehmigung des Gläubigers unsichere und fehlschlagende Speculationen machte. Die Strafe des betrüglichen und sträflichsten Banquerouts, ist der Verlust der Ehre und Würden, öffentliche Ausstellung und lebenswieriges Zuchthauß.

*) Reichspolizey-Ordnungen von den Jahren 1548. Tit. 22. §. 1. von 1577. Tit. 33. §. 2.

---

6) Wucher.

Er besteht darinn, daß der Gläubiger sich von dem Schuldner ein die Vorschriften der Gesetze übersteigendes Zinsquantum bedingt, und erscheint dann als Verbrechen, wenn der unerlaubte Vortheil wirklich gezogen ist, wobey es auf die Nahmen, unter welchen er verborgen wird, nicht ankommt *).

Nach den Reichsgesetzen **) wird der Wucher, ausser der Wiedererstattung aller unrechtmäßig erhobenen Zinsen, mit der Confiscation des vierten Theils des Kapitals, nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1271-1280. mit einer dem verschriebenen Betrage des Kapitals

und der Zinsen angemessenen fiscalischen Geldbuße bestraft.

*) *Kiesling* D. de honorario illicito interdum usurarum pallio, Lips. 1767.

**) Reichsabschiede von 1530. Tit. 26. §. 7. von 1548. Tit. 17. §. 7. von 1577. Tit. 17. §. 8.

7) Glücksspiele und Wetten.

Nach dem römischen Recht *) wurden die Glücksspiele und Wetten über an sich schändliche Gegenstände, als crimina extraordinaria betrachtet, und erstere mit der Confiscation des dazu eingeräumten Haußes bestraft.

Diese Strafe findet jetzt nicht mehr statt, sondern die auf die Hazardspiele folgende Ahndung ist meist durch Provinzialgesetze näher bestimmt.

Nach dem Pr. L. R. l. c. §. 1298-1307. werden die Bankhalter mit einer Geldbuße von 100-1000 Dukaten, die Mitspieler von 50-300 Dukaten bestraft; berüchtigte Spieler über die Grenze geschaft, und wenn sie wiederkehren, auf ein Jahr mit Festungsstrafe belegt. Die das Spiel duldenden Wirthe

the sollen um 300, und wenn sie verschlossene Zimmer hergeben, um 600 Thaler; im Wiederhohlungsfalle aber, ausser der Geldbusse mit dem Verlust ihres Gewerbes bestraft werden.

*) Tit. D. et C. de aleat. L. 3. C. h. t. Nov. 123. c. 10.

---

8) Betteley.

Nach den Reichsgesetzen *) sollen gesunde Bettler in Verhaft genommen, oder zu öffentlichen Arbeiten verurtheilt werden. Hzt. pflegt man die Bettler und Müssiggänger zum Zuchthauße, oder andern öffentlichen Arbeiten auf einige Monate oder ein halbes Jahr zu verurtheilen.

Nach dem Pr. L. R. P. II. T. 19. §. 4. 5. Tit. 20. §. 4. sollen muthwillige Bettler, Landstreicher und Müßiggänger zur Arbeit angehalten, fremde Bettler aber über die Grenze geschaft werden. Auch das sogenannte Fechten der Handwerksbursche ist nicht erlaubt.

*) R. A. von 1512. Tit. 3. §. 5. R. Pol. O. von 1548. Tit. 8. und von 1577. Tit. 8.

---

9)

Eine solche Beschädigung des Vermögens, welche aus Rache, Bosheit oder Muthwillen geschieht, und nicht unter die in den Gesetzen benannten Verbrechen gehört, wird nach der Grösse des Vorsatzes und bewirkten Schadens willkührlich mit dessen Ersatz und am Leibe gestraft.

Im Preuß. (L. R. c. l. §. 1458. f.) soll derjenige, der aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, einen Andern an seinem Eigenthum oder Vermögen beschädigt, nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch eine verhältnißmäßige Leibesstrafe leiden.

Dritte Unterabtheilung.

Verbrechen gegen die Freyheit der Menschen.

---

§. 29.

Plagium oder Menschenraub.

Er kann sowohl dadurch, daß man einen freyen Menschen zum Sclaven macht, oder einen freyen Menschen seiner Freyheit oder

seiner

seiner bisherigen Leitung und Herrschaft entzieht, als auch dadurch begangen werden, daß man einen Sclaven seinem Herrn entwendet.

Er ist vollendet, sobald der Mensch in die widerrechtliche Gewalt des Andern gekommen ist.

Die P. G. O. schweigt über dieses Verbrechen. Nach dem Gerichtsbrauche aber wird das die Sclaverey zur Absicht habende Plagium, nach Beschaffenheit des Vorsatzes und der sonstigen Umstände am Plagiarius und seinen Theilnehmern mit dem Tode; das Plagium ohne diese Absicht, in Ermangelung besonderer Landesgesetze willkührlich, bey der Concurrenz anderer Missethaten aber auch am Leben gestraft.

Gewaltsame Werbungen sind nach Particulärgesetzen zu beurtheilen.

Nach dem Pr. L. R. c. l. § 1083 - 1094. wird der Menschenraub bis zur Wiedererlangung der Freyheit des Geraubten, mit Gefängniß oder Festungsarrest, ist aber dadurch der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber hat die Todesgefahr gewußt, mit dem Schwerdte bestraft.

§. 30.

Entführung (Raptus).

Sie besteht in dem Wegbringen eines Menschen in der Absicht ihn zu heyrathen, oder sonst zur Befriedigung der Geilheit zu gebrauchen.

Grundsätze.

1) Eine Entführung ist dann vorhanden, wenn sie auch mit Einwilligung der entführten Person blos wider Willen derjenigen geschieht, deren Gewalt sie unterworfen war.

2) Das Wegbringen einer darein willigenden personae sui juris ist keine Raptus.

3) Die wirkliche Befriedigung des Geschlechtstriebes ist kein essentiale dieses Verbrechens.

Die Strafe der Entführung ist nach der P. G. O. Art. 118. in Bezug auf L. un. C. de rapt. virg. das Schwerdt mit dem Verluste des Vermögens des kinderlosen Entführers *). Nach dem Gerichtsbrauch findet die Todesstrafe nur dann statt,

statt, wenn die Entführung mit grossen Gewaltthätigkeiten, und wider Willen der entführten Person selbst, geschehen seyn sollte, oder andere schwere Verbrechen damit verbunden wären; denn sonst wird auf eine, nach der Absicht des Entführers, dem Verhältnisse der gebrauchten Gewalt und des gestifteten Schadens einzurichtende willkührliche Strafe erkannt. Dies ist auch bey einer von einer Weibsperson an einem Manne vollbrachten Verführung der Fall. Ein Raptus unter Personen gleichen Geschlechts zur Befriedigung widernatürlicher Unzucht, wird nach Beschaffenheit der Umstände mit der geschärften Strafe des Menschenraubes oder der Entführung geahndet. Die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten ist, wenn letztere nach erlangter Freyheit darein williget, nach dem Gerichtsbrauche erlaubt.

Das Pr. L. R. c. l. §. 1095 - 1104. unterscheidet bey der Entführung: ob sie mit oder ohne körperliche Mishandlungen und Beschädigungen, und der Ehe oder der Unzucht wegen geschehen ist. In allen Fällen findet eine nach den Umständen bestimmte Zuchthauß- oder Festungsstrafe; ist aber durch die Ent-

führung der Tod des Geraubten veranlaßt worden, die Strafe des Schwerdts statt.

Die Theilnehmer sind nach dem gem. u. Pr. R. nach den allgemeinen Grundsätzen von der Theilnahme zu behandeln.

Das crimen raptus wird in zwanzig Jahren verjährt, weil es nach der Lege Iulia de vi publica et privata, und nicht nach den Fleischesverbrechen zu beurtheilen ist.

*) Nov. 123. c. fin. N. 143. 150.

§. 31.

Eigenmächtige Verhaftnehmung.

Da keine Privatperson ohne Genehmigung des Staats das Recht hat, Privatgefängnisse anzulegen (Pr. Landr. c. l. §. 1079. 1080.), so wird derjenige, welcher den Andern in ein solches bringt, willkührlich, nach dem Pr. L. R. § 1081. aber, wenn keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schaden entstanden ist, mit ein bis zweyjähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe; hat aber der Andere dadurch Leben, Verstand, oder Gesundheit

heit verlohren, nach denen von vorsätzlicher Beschädigung geltenden Grundsätzen bestraft.

Vierte Unterabtheilung.

Verbrechen gegen die Ehre.

§. 32.

Injurien.

Man versteht darunter alle unerlaubte Handlungen oder Aeusserungen, welche als Ehrenkränkungen betrachtet werden können. Es wird dazu 1) die Absicht zu beleidigen (animus iniuriandi) vorausgesetzt; wiewohl auch ohne diese der an seiner Ehre Leidende sich zu ihrer Rettung der nothwendigen Mittel bedienen kann. (Pr. L. R. c. l. §. 587) 2) Muß sie in der Verletzung der absoluten oder bürgerlichen Ehre bestehen, indem der Angriff gegen die besondere Ehre, nur dann als Injurie erscheint, wenn es eine Verläumdung (calumnia) ist. 3) Die in der unerlaubten Ab-

Absicht zu kränken, oder zu beschimpfen unternommene Handlung oder Aeusserung, ist auch, wenn sie gleich wahr seyn, oder ihren Zweck verfehlt haben sollte, dennoch strafbar, Pr. L. R. §. 548. 4) Injurien werden nicht vermuthet; wiewohl solche Handlungen, welche nur in der Absicht Andere zu kränken oder zu beschimpfen unternommen zu werden pflegen, eine Vermuthung für ihre Existenz geben. 5) An sich erlaubte Handlungen und Aeusserungen können durch Ueberschreitung oder Mißbrauch der Befugnis zur Injurie werden. Pr. L. R. c. l. §. 552 - 563. P. II. T. 2. §. 86 91. Tit. 5. § 76. f. §. 97. 132. f. 145. 185. Tit. 7. §. 227. f. Tit. 8. §. 298. f. §. 356. f. 6) Der Injuriant muß iemand nennen oder so beschreiben, daß er genug kenntlich ist. 7) Die hinzugefügte Protestation oder Bedingung kann nur dann den Begriff der Injurie aufheben, wenn sie den Vorwurf oder die Handlung rechtmäßig macht, oder den animum iniuriandi ausschließt, Pr. L. R. §. 546. 547. 8) Jeder kann injuriiren, jeder (selbst der Ehrlose) injuriirt werden; doch findet beydes bey Corporatio-

und

und Gemeinden als solchen nicht statt; wiewohl die Vorsteher und Mitglieder derselben das von ihr Gesagte als mittelbare oder unmittelbare Injurie betrachten können.

Eine Injurie wird begangen 1) mit Worten, Verbalinjurie, 2) mit Handlungen, Realinjurie. Erstere besteht in mündlichen Worten: mündliche Injurie, oder in geschriebenen Worten: schriftliche Injurie. Die in andern sinnlichen Vorstellungen bestehenden Zeichen unerlaubter Geringschätzung, oder unanständige die schuldige Achtung verletzende Handlungen, werden (wenn gleich bey letzteren die Absicht zu beleidigen fehlt) symbolische Injurien genannt, Pr. L. R. c. l. §. 569. f. Die Verbal- und symbolischen Injurien werden nach den verschiedenen Arten, wie sie sich äussern: Schand- oder Schmähschriften (famosus libellus), Pasquille oder Schandgemälde genannt.

Die Injurien werden ferner in mittelbare und unmittelbare eingetheilt, je nachdem die einer mit mir in einem gewissen

wissen Verhältniße stehenden Person zugefügte Injurie um dessen willen auch mich betrift; oder je nachdem ich selbst ohne Rücksicht auf einen dritten injuriirt werde.

Dann sind auch die Injurien harte und schwere, oder leichte, geringe. Unter ersteren werden vorzüglich Real- oder Verbal- und symbolische Injurien unter erschwerenden Umständen verstanden. (Der Nutzen dieser Eintheilung zeigt sich in der Art des richterlichen Verfahrens.)

Endlich pflegt man auch die Injurien in öffentliche und Privatinjurien zu theilen; wo man unter jenen die einer öffentlichen Person im Amte oder wegen desselben, unter diesen die ohne Beziehung auf das Amt zugefügten Injurien versteht.

Die Strafe der Injurien ist nach dem gemeinen Rechte nnbestimmt, und selbst die auf die Verfasser der Schmähschriften und Pasquille im Art. 110. der P. G. O. bestimmte Strafe findet heutzutage nicht mehr statt. Immer aber wird bey Bestimmung der Strafe auf den Stand des Beleidigers und Beleidigten Rücksicht genommen.

Die

Die in Hinsicht der Privatgenugthuung eingeführten bürgerlichen Rechtsmittel sind 1) der Widerruf (Recantatio, Palinodia), 2) die Abbitte, 3) die Ehrenerklärung, und 4) die sogenannte Würderungsklage (actio aestimatoria).

Die Beförderer der Injurien werden nach bewiesenem animo injuriandi dem Injurianten gleich; Buchdrucker und Buchhändler aber, welche wissentlich Schmähschriften und Pasquille ohne Censur drucken, verlegen oder verkaufen, mit der Confiscation aller Exemplare, dem Verluste ihrer Freyheiten und Privilegien, auch sonst noch willkührlich am Leibe bestraft.

Die Verzeihung der Injurie, oder wenn sie lange Zeit ungerügt bleibt, hebt die Verbindlichkeit aus derselben auf; so wie auch die Compensation und Retorsion die Privatgenugthuung, und in den Fällen, wo die Bestrafung der Injurie die Beschwerdführung des Injurianten voraussetzt, die öffentliche Strafe aufhebt.

Das Pr. L. R. handelt P. II. T. 20. Abschn. 10. die Lehre von Injurien ab, und die Strafe der leichteren oder schweren Verbal-

balinjurien ist, je nachdem sie unter Personen gleichen oder ungleichen, höhern oder niedern Standes vorfallen, verschieden, und steigt bey leichtern Verbalinjurien von 24 stündigem Gefängnisse bis zu 4 wöchentlicher Strafarbeit: bey schwereren von 4 tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, bis zu 6 monatlichem Zuchthauße. Die Verletzung der Censurgesetze wird l. c. §. 618 - 627. besonders abgehandelt. Die Strafe der Realinjurien ist ebenfalls nach dem Stande bestimmt, und steigt bey geringern von 8 tägiger Strafarbeit oder Arrest, bis zu 4 jähriger Festung; bey schwerern von 2 - 10 jähriger Festungs- oder Zuchthauß-strafe.

Leichte Verbal und symbolische Injurien, oder auch schwere dieser Art, dürfen von Amtswegen nicht gerügt werden, es seyen denn letztere an öffentlichen Orten oder bey feyerlichen Gelegenheiten vorgefallen. Realinjurien werden ex officio gerügt, ausgenommen: wenn sie zwischen Leuten vom Bauer- und gemeinen Bürgerstande, zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienstherrschaften und Gesinde vorgefallen sind. Wenn der Injuriant nach erlittener Strafe sich der angethanen Beschimpfung rühmt, so findet Wiederhohlung eben dieser Strafe statt.

Die

Die Privatgenugthuung ist, wenn sie der Beleidigte an dem ihm bekannten Urheber binnen drey Monaten nicht gerügt hat, jedoch mit Vorbehalt des Rechts zum Schadenersatz, stillschweigend erlassen. Die Retorsion aber hebt nie eine Injurie auf.

D. A. D. Weber über Injurien und Schmähschriften, Schwerin 1794.

*) Weber l. c. S. 194. f. S. 202. 203.

§. 33.

Nothzucht.

Der an einer ehrbaren Person wider ihren Willen, und mit Gewalt vollzogene Beyschlaf, wird eine eigentliche Nothzucht (stuprum violentum); fehlt aber blos die Einwilligung, eine uneigentliche Nothzucht (stuprum nec violentum nec voluntarium s. violentum improprium) genannt. Letztere findet an solchen Personen statt, welche ihre Besinnung nicht haben, wenn sie dem Nothzüchtiger vorher sein Begehren verweigerten, oder er sie nun zur Erreichung seiner Absicht in den sinnenlosen Zustand versetzt hat.

Grundsätze.

1) Die Nothzucht setzt den Ehrenraub an einer unverleumdeten Person voraus. Der mit Gewalt an einer Hure verübte Beyschlaf wird deshalb nur ein gewaltsam bewirkter Beyschlaf (fornicatio violenta) genannt.

2) Die Nothzucht ist für vollzogen zu achten, wenn sich davon Spuren in den Geburtstheilen der Geschändeten finden, obgleich die immissio seminis noch nicht erfolgt ist.

3) Die Nothzucht setzt eigentliche, während der Nothzucht gedauerte Gewaltthätigkeit an der geschändeten Person, oder wenigstens eine solche Drohung voraus, daß sie von der gegenwärtigen Leib- und Lebensgefahr im Falle des Widerstandes, überzeugt seyn muste.

Die Strafe der vollbrachten Nothzucht ist nach der P. G. O. Art. 119. das Schwerdt, welche aber nach dem Gerichtsbrauch nur unter erschwerenden Umständen erkannt wird. Diese sind besonders, wenn mit der Nothzucht andere Verbrechen, z. B. Blutschande oder Ehebruch zusammen fliessen sollten, der

Gesund-

Gesundheit der Genothzüchtigten geschadet, oder das Verbrechen an einer Person vollbracht worden wäre, welcher der Thäter besondere Achtung schuldig war. Ausser diesen Fällen wird der Verbrecher mit Festungs- oder Zuchthaußarbeit, nach den Umständen auf mehrere oder wenigere Jahre bestraft. Besondere Milderungsgründe sind die Heyrath, wenn die Genothzüchtigte und ihre Eltern darein willigen; der von ihr eingegangene Vergleich, und die eingelegte Vorbitte.

Die von der Theilnahme überhaupt geltenden Grundsätze, sind auch auf die Gehülfen bey der Nothzucht anwendbar.

Die von einer Weibsperson an einer Mannsperson verübte Nothzucht, wird nach den Grundsätzen von der Gewaltthätigkeit und versuchten Verbrechen beurtheilt, und am Leibe bestraft. Unzucht an noch nicht mannbaren Personen, wird nach der Grösse des an der Gesundheit gestifteten Schadens, als unnatürliche Unzucht bestraft.

Das Pr. L. R. a. l. §. 1048-1068. verordnet ausser dem Fall, da durch die Mißhandlung der Tod der Genothzüchtigten verursacht worden, wo dann die Schwerdtstrafe statt findet, nach Verschiedenheit der Fälle

ein bis zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe, die, wenn ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit bewirkt worden ist, bis auf 20 Jahre steigen kann.

Eine Milderung ist es, wenn die Geschändete in einem schlechten Rufe stand. Uebrigens findet die Untersuchung von Amtswegen nur auf den Antrag der Beleidigten und in dem Falle statt, wo durch die Nothzucht ein öffentliches Aergerniß gegeben worden ist.

Das Verbrechen der Nothzucht wird nach den Grundsätzen von der Gewalt beurtheilt, und deshalb nicht wie die Fleischesverbrechen in 5, sondern in 20 Jahren verjährt.

Fünfte Unterabtheilung.

Verbrechen, welche die Rechte der Menschheit durch Drohungen in Gefahr setzen.

---

§. 34.

Vorwarten oder Aufpassen und Wegelagern.

Aufpasser und Vorwarter sind diejenigen, welche Andern, mit denen sie sich entzweyt ha-

haben, auf öffentlichen Strassen auflauern, und eine denenselben zuzufügende Injurie oder muthwillige Beschädigung beabsichtigen.

Sie werden nach der Grösse des Vorsatzes, der gedrohten Gefahr und der Verletzung der öffentlichen Sicherheit, mit Gefängniß, Landesverweisung, oder mit der Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten bestraft.

Geht das Auflauern auf Mord, Raub und Befehdungen aus, so wird es das Wegelagern (obsessio viarum) genannt, und nach den Grundsätzen von versuchten Verbrechen beurtheilt.

Zweyter Abschnitt.

Verbrechen gegen die Form des Staats, wodurch die natürlichen Rechte der Menschheit mittelbar angegriffen werden.

Erstes Kapitel.

Verbrechen gegen die Religionsverfassung.

§. 35.

Gotteslästerung.

Da sie vor alten Zeiten als eine Injurie gegen Gott betrachtet wurde, so hat Justinian in der N. 77. auf dieses Verbrechen die Strafe des Todes gesetzt, und die P. G. O. Art. 106. will es mit Hinweisung auf die Reichsgesetze *) an Leib, Leben und Gliedern bestraft wissen.

Weil sich nach geläuterten Begriffen, eine Injurie gegen Gott nicht denken läßt, sondern solche blos in einer Beleidigung seiner Verehrer besteht; so wird nach dem Gerichtsbrauch die gröbste Blasphemie nur mit der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit, oder andern gemäßigten Strafen belegt; es wären

wären denn damit andere, die Todesstrafe an sich nach sich ziehende Verbrechen verbunden, wo sie dann dieserwegen, und zwar wegen der Gotteslästerung mit einer Verschärfung eintritt.

Die Gotteslästerungen werden ausserdem, daß sie grobe oder geringe sind, noch: 1) in solche, die bey allen und jeden Völkern dafür zu achten, und in solche, die es nur nach einem gewissen Religionsbegriff sind, 2) in mittelbare und unmittelbare, 3) in mündliche und thätliche eingetheilt.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 217-219. wird eine öffentliche grobe Gotteslästerung mit 2-6 monatlichem Gefängniße und Belehrung; im Falle der Wiederhohlung des schon bestraften Verbrechens, mit der Verdoppelung der Strafe und öffentlicher Belehrung und Abbitte an die beleidigte Gemeinde in der Person ihrer Vorsteher bestraft.

Daß bey der Beurtheilung dieses Verbrechens die Religionskenntniß und die Erziehung im concreten Falle besonders in Betrachtung kommen müsse, versteht sich von selbst, weil dadurch Gründe der Schärfung und Milderung der Strafe entstehen.

*) R. A. von 1495. 1512. 1748. 1577.

§. 36.

Andere Beleidigung der Religionsgesellschaften.

Die Verletzung des in dem Passauischen Vertrag seinen Ursprung suchenden und im J. 1555. seine Vollständigkeit erlangten Religionsfriedens, wird dem Landfriedensbruche gleich bestraft.

Dieser Religionsfriedensbruch muß aber in einer gewaltthätigen Stöhrung der ruhigen Ausübung der Religion einer oder der andern in Deutschland anerkannten Religionspartheyen oder ihrer erworbenen Rechte bestehen, denn blosse Worte oder Schriften, wodurch man die Religionssätze der einen oder andern Parthey anzufechten sucht, werden blos als Injurien betrachtet. Ueberhaupt werden die dem Andern der Verschiedenheit seiner Religion mit der des Beleidigers wegen, zugefügten Beleidigungen: Verketzerungen genannt.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 214 - 216. wird derjenige, welcher die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, durch Lästerungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geber-

Geberden beleidigt, mit 4 wöchentlicher bis 6 monatlicher Gefängniß- oder Zuchsthaußstrafe belegt. Die Stöhrung des öffentlichen Gottesdienstes wird, je nachdem sie aufgenommene, oder blos geduldete Gemeinden betrift, im ersten Falle mit 3-18 monatlichem, im letzten mit 6 wöchentlichem bis 6 monatlichem Gefängniß oder Zuchthauße bestraft.

Von den Verhetzungen der verschiedenen Religionspartheyen s. L. R. §. 227. 228.

§. 37.

Sectenstiftung.

Sie erscheint dann als Verbrechen, wenn sie auf irgend eine Art der gemeinen Sicherheit gefährlich ist, und wird am zwekmäßigsten mit körperlicher Züchtigung und Gefängniß gestraft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 223-225. wird der betrügerische Sektenstifter an den Pranger gestellt, und nach ausgehaltener 1-3 jähriger Festungs- oder Zuchthaußarbeit, aus der Provinz verbannt; so er aber das Verbrechen wiederhohlt, mit lebenslänglicher Festung bestraft. Der unwissende oder schwärmerische Sectirer soll als ein Kranker bis zur Genesung in eine öffentliche Anstalt gebracht werden.

§. 38.

Sogenannte Zauberey.

Seitdem man von jenem Unsinne geheilt ist, daß böse Geister, besonders der Teufel manchen Menschen zur Vollbringung übernatürlicher Dinge behülflich wären, findet auch der Art. 109. der P. G. O. keine Anwendung mehr.

Man versteht hzt. unter der Magie solche Gauckeleyen, welche als Mißbrauch der Religion, und als Mittel zum Betrug bestraft werden müssen, wohin das sogenannte Segensprechen, Tassengiessen, der Unfug mit dem Erbschlüssel u. s. w. gehört.

Die Strafe besteht in Gefängniß bey Wasser und Brod auf einige Wochen, und so damit gleichsam ein Gewerbe getrieben wird, in öffentlicher Ausstellung mit halb- bis einjähriger Zuchthaußarbeit. Sehr zweckmäßig würde es seyn, diejenigen, welche sich an solche Betrüger wenden, mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße zu belegen.

Nach

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 220. f. wird der Mißbrauch religiöser Handlungen, oder der dazu bestimmten Sachen zum Aberglauben, mit 4 - 8 wöchentlicher Gefängnißstrafe; zum Betrug und Eigennutz aber, ausser der durch den Betrug oder Diebstahl verwirkten, mit 6 monatlicher bis 2 jähriger Festungs- oder Zuchthausßstrafe geahndet. Ist der Verbrecher ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener, so wird er überdieß seines Amtes entsetzt.

§. 39.

Kirchen-Diebstahl.

Unter Sacrilegium in der engern Bedeutung *) pflegt man hzt. den an einer heiligen oder geweihten Sache, oder wenigstens an einem heiligen oder geweihten Orte begangenen Diebstahl zu verstehen.

Man nimmt drey Arten des Sacrilegii an, je nachdem eine heilige oder geweihte Sache aus einem heiligen oder geweihten Ort, oder eine geweihte Sache aus einem profanen Ort, oder eine profane Sache aus einem geweihten Orte gestohlen wird.

In

In Rücksicht der Strafe muß man nach der P. G. O. Art. 171, 175. unterscheiden, ob jemand eine sogenannte Monstranz gestohlen, oder auf eine andere Weise ein Sacrilegium begangen habe. Im ersten Falle tritt die Strafe des Feuers ein, im andern kommt es darauf an, ob das Sacrilegium ein qualificatum oder simplex ist **). Im ersten Falle findet, ohne auf den Werth der Sache und den Ort zu achten, durchaus eine in der P. G. O. unbestimmte Todesstrafe statt; im letztern wird sie nur dann erkannt, wenn eine geweihte Sache von einigem besondern Werth gestohlen seyn sollte, wobey auf den Ort nicht gesehen wird. Der Diebstahl geweihter Sachen von einem geringern Werth, oder profaner Sachen aus einem geweihten Orte, wird, so wie das Bestehlen der Allmosenstöcke, nach den gemeinen Grundsätzen vom Diebstahle bestraft.

Unter Protestanten wird das Sacrilegium, je nachdem es Raub oder Diebstahl ist, wie der gemeine Raub und Diebstahl bestraft; doch aber da, wo die Todesstrafe nicht eintritt, immer eine etwas schärfe-

re

re Strafe gewählt. Was übrigens in Rücksicht der Theilnehmer am Raub und Diebstahl, und der Schärfungs- und Milderungsgründe gilt, ist auch bey diesem Verbrechen anwendbar.

Das Pr. L. R. enthält wegen des Sacrilegii keine eigenen Verordnungen, es würde aber nach dem Sinne des §. 1141. durch längere Dauer und Schärfung der Strafe, von andern Entwendungen unterschieden werden müssen.

*) Im weitern Sinne wird darunter jede Geringschätzung geistlicher Personen oder Sachen verstanden, sie mag auf gewinnsüchtigen Absichten beruhen oder nicht. *de Boehmer* D. de var. Sacrileg. spec. ex mente juris. civ. Hal. 1724.

Id. de var. Sacrileg. specieb. ex mente jur. can. Hal. 1727.

**) D. C. G. *Robert* Succincta Explicatio distinctionis inter sacrileg. simplex et qualif. ad illustr. Art. 172. 174. C. C. C. Marburg. 1781. 4.

Zwey-

Zweytes Kapitel.

Verletzungen der Gesetze über die Sitten, und der vorgeschriebenen Form der Ehe, oder von den fleischlichen Verbrechen überhaupt.

Alle diese Verbrechen werden in 5 Jahren verjährt.

1. Einfache Fleischesverbrechen.

§. 40.

Schändung und Hurerey.

Der Beyschlaf zweyer unverheyratheter Personen, wovon die Weibsperson eine Hure ist, wird eine Hurerey (fornicatio); ist sie eine unberüchtigte Person, eine Schändung oder Schwächung (stuprum) genannt.

Grundsätze.

1) Beyde Arten des Beyschlafs sind blos in Ansehung der Civilfolgen unterschieden *).

2) Auf die immissio seminis kommt es nicht an, sondern beyde Verbrechen sind vollbracht, wenn die Einlassung des mem-

membri virilis und der Consens beyder Theile erwiesen ist.

3) Der Stand der Geschwächten kommt nicht in Betrachtung.

Nach dem Gerichtsbrauch wird die Hurerey willkührlich und gewöhnlich mit Gefängniß; bey erschwerenden Umständen aber, mit 1 monatlicher bis zweyjähriger Zuchthaußstrafe nebst Willkommen und Abschied geahndet. Die sonst übliche Kirchenbuße kommt nach und nach ganz ausser Gebrauch.

Die Strafe der Schändung, tritt hzt. nur bey erschwerenden Umständen, (z. B. bey entstandener Schwangerschaft, oder wenn das Stuprum allgemein bekannt ist) ein, und besteht in der Regel in einer mäßigen Geldbuße, oder in dessen Ermangelung in Gefängniß von einigen Tagen. Doch kann wegen besonderer Pflichten gegen die Geschändete oder deren Verwandte, oder gegen die Kirche und den Staat, die Strafe geschärft werden.

Preussens weiser Gesetzgeber hat durch die Aufhebung aller Hurenstrafen das zweckmässigste Mittel zur Vermeidung des Kindermords erdacht. Nur dann wird nach dem L. R. c. l. §. 1028-1032. der uneheliche Beyschlaf be-

bestraft, wenn er mit Verführung, oder Verletzung der Polizeygesetze verbunden ist.

*) D. *Schmid* D. de exceptionibus stupratam ad satisfactionem privatam contra stupratorem agentem repellentibus, Altd. 1794.

2. Qualificirte.

§. 41.

Ehebruch.

Er besteht in der Verletzung der ehelichen Treue durch den Beyschlaf.

Wird er unter zwey verheyratheten Personen begangen, so ist es ein doppelter (adulterium duplicatum), ist nur ein Theil verheyrathet, so ist es ein einfacher Ehebruch (adulterium simplex).

Grundsätze.

1) Zur Vollbringung des Ehebruchs wird die immissio seminis erfordert.

2) Setzt er eine gültige und rechtmäßige Ehe voraus.

Die Strafe des Ehebruchs ist in der P. G. O. Art. 120. nicht deutlich bestimmt; sie kann aber hzt. nach der Grösse des Vorsatzes

sațes in Geldbußen, Gefängniß, zeitlicher Landesräumung, Zuchthauß, oder andern willkührlichen Strafen bestehen. Die Todesstrafe wird nur bey der Concurrenz anderer Capitalverbrechen erkannt. Auch die Strafe des versuchten Ehebruchs ist ohne Unterschied, ob er dupl. oder simplex ist, willkührlich. Das richterliche Verfahren tritt nur bey einem durch den Ehebruch gestifteten öffentlichen Aergerniß ex officio ein. Die Tödung des Ehebrechers ist keine Befugniß, sondern wird blos durch den gerechten Zorn entschuldigt.

Die öftere Begehung des Ehebruchs, eine sich dadurch zugezogene Unreinigkeit, oder die schlechte Behandlung des beleidigten Ehegatten sind als Gründe der Schärfung anzusehen. Milderungsgründe sind: 1) lange Abwesenheit des andern Ehegatten, 2) Untauglichkeit desselben zum Beyschlaf überhaupt, oder wegen langer oder schwerer Krankheit, 3) Versagung der ehelichen Pflicht, 4) Zuredung oder Zwang den beleidigten Theil zu ehelichen, und eine daher vom Anfang der Ehe an fortgedauerte Abneigung gegen ihn, 5) bösli-

che Verlassung, 6) Schuld des beleidigten Theils, 7) Verzeihung desselben, 8) besonders hinreissende Verführung.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 1061-1065: wird der Ehebruch nur auf den Antrag des beleidigten Gatten geahndet. Im Falle der Ehescheidung finden folgende Strafen statt: 1) beym einfachen Ehebruch des Mannes willkührliche Gefängnißstrafe, 2) beym einfachen Ehebruch der Frau 3-6 monatliche, 3) beym doppelten Ehebruch 6 monatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthaußstrafe für beyde Theile. L. R. P. II. Tit. 1. § 766. ff.

§. 42.

Bigamie.

Sie entsteht dadurch, daß man sich neben seinem Gatten noch eine andere Person förmlich antrauen läßt. (P. G. O. Art. 121.)

Grundsätze.

1) Sie erscheint nur da als Verbrechen, wo die Monogamie allein erlaubt ist.

2) ist die Vollziehung des Beyschlafs mit dem neuen Gatten, oder der Bruch der

ersten

ersten Ehe zum Wesen dieses Verbrechens erforderlich.

Wird die Bigamie unter zwey schon verheyratheten Personen eingegangen, so kann man sie eine doppelte (big. dupl.), wird sie aber zwischen einer verheyratheten und ledigen Person vollzogen, eine einfache Bigamie (big. simplex) nennen.

Nach der P. G. O. wird die Bigamie wie der Ehebruch, und nach dem Gerichtsbrauche mit der geschärften Strafe desselben bestraft. Eine culpose Bigamie, und der Versuch zur Bigamie durch die Schliessung zweyer Eheverlöbnisse wird leichter, mit Geld oder Gefängniß geahndet. Geringer wird der zur Bigamie schreitende in m. f. befindliche unverheyrathete Theil gestraft; denn befindet er sich in b. f. obgleich in culpa levi, so findet gegen ihn keine Rüge statt.

Die beym Ehebruch angegebenen Milderungsgründe finden auch hier Anwendung, besonders kommt die Einwilligung des rechtmässigen Ehegatten und die Renunciation auf sein Recht in Betrachtung; nie aber

kann letztere die Strafe selbst aufheben *). Auch hat der Umstand, daß die Bigamie mit der Person, welcher zuerst die Ehe versprochen worden ist, vollzogen worden, auf die Milderung der Strafe nur dann Einfluß, wenn der 4te beym Ehebruch angeführte Milderungsgrund eintritt.

Nach dem Pr. L. R. §. 1064 - 1068. wird die Bigamie 1) an dem schon Verehelichten mit 1 - 2 jähriger Zuchthauß - oder Festungsstrafe, 2) an dem noch Unverehlichten, aber in m. f. befindlichen, mit 6 monatlicher bis einjähriger, und 3) an dem, der durch das Vorgeben, als sey er noch unverheyrathet, den Andern zur Bigamie verleitet, mit 3 jähriger Zuchthaußstrafe geahndet.

*) Klein p. R. §. 388.

Schott D. de poena bigamiae ordinaria, Lipſ. 1771.

§. 43.

Concubinat.

Er besteht in einer zwischen zwey Personen des Beyschlafs wegen, ohne Feyerlichkeiten eingegangenen Verbindung, welche die Wirkung einer gültigen bürgerlichen Ehe nicht hat.

Sie

Sie ist sowohl von der tridentinischen Kirchenversammlung *), als in dem 7ten Buch der Decretalen **) und den deutschen Reichsgesetzen ***) verboten, und wird nach der Grösse des Vorsatzes und andern eintretenden Umständen willkührlich bestraft.

Ein besonderer Milderungsgrund ist es, wenn sich die bisher im Concubinate lebenden, zur Eingehung einer förmlichen Ehe entschliessen.

Das Pr. L. R. hat auf den Concubinat keine Strafe gesetzt, wiewohl jede den vorgeschriebenen Formen der Ehe zuwider laufende Verbindung nach den Kirchenordnungen bestraft wird. Mit demselben ist die, unter gewissen Einschränkungen erlaubte Ehe zur linken Hand nicht zu verwechseln. P. II. Tit. 1. Abschn. 10.

*) 1563. Seff. 24.

**) Lib. 5. Tit. 16. §. 2.

***) R. P. O. 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. 1577. Tit. 26.

§. 44.

Blutschande.

So nennt man den Beyschlaf zweyer Personen, die wegen zu naher bürgerlicher

Verwandtschaft schlechterdings, oder ohne Dispensation keine Ehe schliessen können.

Incestus juris divini et humani.

Grundsätze.

1) Der Unterschied zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kommt an sich nicht in Betrachtung. Eben so wenig

2) ob Verwandte in der aufsteigenden, niedersteigenden, oder in der Seitenlinie, oder verschwägerte Personen die Blutschande treiben.

3) Muß dieses Verbrechen wissentlich unternommen, und die immissio seminis erfolgt seyn.

Die Strafe der Blutschande ist in der P. G. O. Art. 117. nicht genau bestimmt, doch wurde die in gerader Linie, lange Zeit mit dem Tode bestraft. Hzt. wird in allen Fällen nur Zuchthaußstrafe erkannt, die in der Seitenlinie am gelindesten ist.

Als Gründe der Schärfung sind Verführung, besonders mit Ueberschreitung besonderer Pflichten und Concurrenz anderer Verbrechen, z. B. Nothzucht und Ehebruch

zu betrachten. Gründe der Milderung sind besonders Verführung von einer Person, welcher der Verführte sonst zu folgen verbunden ist, Mangel der Erziehung, Jugend und einladende Gelegenheit, und die nach dem Verbrechen vollzogene rechtsgültige Ehe.

Das Pr. L. R. §. 1033. f. unterscheidet 1) die Blutschande zwischen ehelichen Verwandten, 2) unter unehelichen Verwandten, 3) zwischen verschwägerten Personen, und 4) die uneigentliche Blutschande, welche von Erziehern und Vormündern mit ihren Eleven und Curanden verübt wird. Die Strafe im ersten und schwersten Falle besteht höchstens in 5 jähriger Festung. Zur Vermeidung der Blutschande dürfen Eltern und Kinder, auch Geschwistere verschiedenen Geschlechts, wenn das jüngste über 10 Jahre alt ist, nicht in einem Bette schlafen.

§. 45.

Sodomie.

Sie begreift alle widernatürlichen Befriedigungen des Geschlechtstriebes in sich.

Die vorzüglichsten Gattungen derselben sind 1) die fleischliche Vermischung mit einem Vieh (sodomia generis), 2) mit ei-

ner Person gleichen Geschlechts (sodomia sexus) Nach dem Art. 116. der P. G. O. ist auf beyde Arten die Strafe des Feuers gesetzt. Nach dem Gerichtsbrauch wird die sod gen. beym Mangel erheblicher Milderungsgründe mit dem Feuer, sonst aber mit dem Schwerdt und der Verbrennung des Leichnams; bey mehreren mildernden Umständen aber mit 6 , 10 jährigen, oder auch lebenswierigen öffentlichen Arbeiten, nebst Züchtigung bestraft. Ist die immissio seminis nicht erwiesen, so hängt die Dauer der öffentlichen Arbeiten vom richterlichen Ermessen ab. Die Sodomie mit einer Person gleichen oder des andern Geschlechts, oder mit einem toden Körper wird, so wie der Aergerniß stiftende Onanist willkührlich am Leibe bestraft. (Das gemißbrauchte Thier wird, wenn der Verbrecher am Leben bestraft wird, getödet, ausserdem aber entfernt.)

Besondere Milderungsgründe giebt es bey der Sodomie nicht, unter den allgemeinen ist aber besonders auf Leidenschaft und Trunkenheit Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Pr. L. R. §. 1069 - 1072. wird die Sodomie mit ein - oder mehrjähriger Zucht-

hauß-

haußstrafe nebst Willkommen und Abschied und lebenslänglicher Verbannung bestraft; das gemißbrauchte Thier aber getödet, oder heimlich entfernt. Die Verführung zieht doppelte Strafe, und geschieht sie von Eltern, Vormündern, Lehrern oder Erziehern, 4-8 jährige geschärfte Zuchthaußstrafe nach sich.

3. Uneigentliche.

§. 46.

Kuppeley und Hurenwirthschaft.

Wenn man die Beherbergung liederlicher Weibsbilder zu einem Gewerbe macht, so wird dies eine Hurenwirthschaft (Lenocinium vulgare) genannt; wer aber den Andern nur in einem einzigen Falle, zur Befriedigung seiner Triebe, ohne Gewalt und Entführung Hülfe leistet, begeht eine Kuppeley (Lenocinium). Izt werden unter der Kuppeley beyde Arten verstanden. Die Verkuppelung der Ehefrau und Descendenten wird eine qualificirte, die Verkuppelung anderer unverläumdeter Personen, eine nicht qualificirte Kuppeley genannt. Beyde Arten werden (Art. 123.) mit der Landesverweisung, Stellung am Pranger,

Abschneidung der Ohren, Ruthenzüchtigung, oder sonst, erstere aber überdem (Art. 122.) mit der Ehrlosigkeit bestraft. Nach dem Gerichtsbrauch wird das Lenocinium qualif. wenn ein Ehebruch damit verbunden ist, wie der Ehebruch; ausserdem aber mit Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten auf ein oder mehrere Jahre, oder mit der Stadt- oder Bezirkräumung; das Lenocinium simplex aber gewöhnlich nur mit Gefängniß gestraft. Bey diesen willkührlichen Strafen wird auf die Grösse des bösen Vorsatzes und des möglichen oder wirklich gewordenen Schadens; wie auch auf die Vollbringung der Unzucht selbst, Rücksicht genommen, und sie werden bey gewinnsichtigen Absichten geschärft.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 996 - 998. wird die polizeywidrige Kuppeley mit 6 monatlicher bis 2 jähriger Zuchthauß- oder anderer Strafarbeit; wird daraus ein Gewerbe gemacht, mit 2-3 jähriger Zuchthaußstrafe, nebst Züchtigung und Verbannung gestraft, und gegen Eltern, Erzieher und andere Aufseher die Zuchthaußstrafe verdoppelt. L. R. c. l §. 1005-1007.

Drit-

Drittes Kapitel.

Verbrechen gegen die Gesetze über die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens.

§. 47.

Dardanariat.

Das crimen dardanariatus et fraudatae annonae besteht darinn, daß man die Lebensmittel durch Aufkauferey und Zurückhaltung vertheuert.

Nach den Reichsgesetzen *) sollen die aufgekauften Sachen nebst dem übrigen Vermögen des Aufkäufers confiscirt, und er überdem mit Verlust der Vergeleitung des Landes verwiesen; die Obrigkeit aber, welche dem schädlichen Aufkauf keinen Einhalt thut, um 100 Mark löthigen Goldes bestraft werden. Hzt. kann da, wo kein allgemeines oder besonderes Polizeygesetz vorhanden ist, keine Strafe statt finden.

Nach dem Pr. L. R. c. l. § 1290 - 1292. wird die Ueberschreitung eines vorhergegangenen ausdrücklichen Verboths mit der Confiscation des übermässigen Vorraths bestraft.

*) Die

*) Die R. Pol. Ordn. von 1548. Tit. 18. §. 2. von 1577. Tit. 18. §. 1.

Viertes Kapitel.

Verbrechen gegen öffentliche Würden und Aemter.

§. 48.

Ambitus und Simonie.

Ersterer besteht darinn, daß man weltliche, letztere, daß man geistliche Aemter durch unerlaubte und verbotene Mittel zu erlangen sucht.

Beydes wird mit der Amtsentsetzung des Bestechenden und Bestochenen, mit dem Verlust des Rechts, solche Aemter zu besetzen, und überdies mit einer willkührlichen Strafe geahndet. In Ermangelung erschwerender Umstände sind die ersteren Strafen nur temporär und bey besondern Milderungsgründen wird blos auf eine verhältnißmäßige Geldbuße erkannt.

Auch nach dem Pr. L. R. c. l. §. 323. f. besteht die Strafe in der Amtsentsetzung und Ver-

Verlust des Stimmrechts; welches letztere, wenn sich ein Collegium vergangen hat, nicht eher wieder statt findet, bis wenigstens drey unschuldige Mitglieder vorhanden sind.

§. 49.

Crimen repetundarum s. Barattariae.

So nennt man jede Verletzung der Amtspflicht aus Gewinnsucht.

Die strafbarsten Arten derselben ist die Bestechung oder Vergeltung einer Pflichtverletzung (corruptio), und die Erpressung oder die Forderung eine umsonst zu leistende Amtspflicht zu vergelten (concussio).

Nach dem Gerichtsbrauch findet eine willkührliche, meistentheils in der zeitigen, oder bey erschwerenden Umständen lebenswierigen Amtsentsetzung bestehende Strafe statt. Der Geschenkgeber wird mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft. Ein besonderer Milderungsgrund ist es, wenn sich der Richter durch Drohungen und Furcht von seinen Pflichten hat abwendig machen lassen.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 360. f. wird die unerlaubte Annahme von Geschenken mit dem

dem vierfachen Betrag des Empfangenen; bey erheblichen Verdacht wegen einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit ausser der Geldbuße mit Cassation; bey bewiesener Verletzung der Amtspflicht, mit 3 - 6 jähriger Zuchthauß - oder Festungsstrafe geahndet. Auch der Bestechende ist strafbar, und schon derjenige, welcher einer Gerichtsperson Geschenke oder Vortheile anbietet, um sich dieselbe bey seiner Rechtsangelegenheit überhaupt geneigt zu machen, wird um den vierfachen Betrag des Angebothenen bestraft. Von den Sportelexzessen handelt das L. R. §. 373 - 376.

Fünftes Kapitel.

Verletzung der im Staate zur Verwaltung der Gerechtigkeit vorhandenen Anstalten.

---

§. 50.

Erbrechung des Kerkers.

Hier sind drey Fälle zu unterscheiden:

1) der Gefangenwärter befreyt den Gefangenen, oder

2) ein Anderer, oder

3) der Gefangene sich selbst.

Ad 1.

Ad 1. Der Gefängnißwärter wird, wenn er den Gefangenen vorsätzlich entkommen läßt, willkührlich, gewöhnlich aber, wenn der Entflohene am Leben bestraft worden wäre, am Leibe, wäre aber der Entflohene am Leibe bestraft worden, geringer gestraft. Doch kann den Gefangenwärter selbst die Todesstrafe treffen, wenn er einen Hochverräther oder sonstigen die öffentliche Sicherheit verletzenden Verbrecher in Freyheit gesetzt hat. Entflieht der Gefangene durch Nachlässigkeit des Gefangenwärters, so pflegt nach Beschaffenheit der Umstände auf Gefängnißstrafe, Absetzung vom Dienst, oder Suspension vom Amte erkannt zu werden.

Ad 2. Wenn ein Anderer den Gefangenen befreyt, so kann, wenn damit eine Befehdung, Landfriedensbruch oder Aufruhr verbunden war, die Todesstrafe; ausserdem aber ein- oder mehrjährige Zuchthaußstrafe statt finden.

Bey N. 1. und 2. kommt die Verwandtschaft oder Freundschaft mit dem Gefangenen als Milderungsgrund sehr in Betrachtung.

Ad 3. Gefangene, die sich selbst frey machen, können nur dann mit einer härtern Strafe belegt werden, wenn sie ein Complott gemacht, oder nach der Entwischung neue Verbrechen begangen haben. Denn ausserdem fällt die Schuld auf die Obrigkeit, welche das Gefängniß nicht so einrichtete, daß weder Gewalt noch List aus demselben befreyen kann.

Nach dem Pr. L. R. c. l. §. 160=163. wird die Befreyung eines Gefangenen ohne Aufruhr nach Beschaffenheit der gebrauchten Gewalt und des von dem Gefangenen verübten Verbrechens, mit 1=6 jähriger Zuchthauß= oder Festungsstrafe geahndet.

Sechstes Kapitel.

Ueberschreitung besonderer Amts= und Standespflichten.

Dahin gehören alle Vergehungen solcher Personen, die ein öffentliches Amt verwalten und in dessen Ausübung die Pflichten desselben überschreiten; nur müssen diese Personen als solche delinquiren. Die einzelnen Arten der hier möglichen Vergehungen lassen sich unmöglich bestimmt entwickeln.

Pr. Landr. P. II. T. 20. Abschn. 8.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kölle, Heinrich Christian Ernst

Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen Criminalrechts

Erlangen 1797

Crim. 152#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394844-1
VD18 14497093-001